

Informationsdienst Straffälligenhilfe

25. Jahrgang, Heft 1/2017

Sterben im Gefängnis

»Im Umgang mit sterbenden Gefangenen
erkennt man den Zustand eines Staates«

Palliativversorgung und hospizliche
Begleitung

Lebensende im Schweizer Justizvollzug

»Wir haben doch hier alles im Griff «
Ein Sterbefall im Knast

Trauerbegleitung hinter Gefängnismauern

außerdem:

aus der Praxis

Rechtsprechung



Bernd Kasper/pixelio



Helene Souza / pixelio.de

IN EIGENER SACHE

Angemessene Entlohnung in Haft
Verfassungsbeschwerde eines
Gefangenen 4

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

**Kinder in besonderen Lebenslagen –
Elternteil in Haft**
Paritätisches Positionspapier 6

**Ein »Weiter so!« verbietet sich.
Cannabispolitik ändern – Jugend
schützen**
Paritätisches Positionspapier 8

SCHWERPUNKT Sterben im Gefängnis

Lebenslänglich
von Toni Wölfl 10

**Im Umgang mit sterbenden Gefangenen
erkennt man den Zustand eines Staates**
von Rüdiger Wulf 12

**Im Strafvollzug muss eine würdevolle Be-
gleitung und Versorgung am Lebensende
ermöglicht werden**
von Wilfried Weyl 15

**Palliativversorgung und hospizliche Be-
gleitung im Strafvollzug**
Charta zur Betreuung schwerstkranker und
sterbender Menschen in Deutschland 17

Lebensende im Schweizer Justizvollzug
Fragen und Herausforderungen aus der Sicht
der Anstalten sowie der Gefangenen 22

SCHWERPUNKT Sterben im Gefängnis

**»Wir haben doch hier alles im Griff «
Ein Sterbefall im Knast**
Bericht eines Sterbenskranken aus der JVA
Tegel 2

Altern im Strafvollzug
Tagungsbericht 27

Trauerbegleitung hinter Gefängnismauern
Ökumenischer Hospizdienst erhält Stif-
tungspreis der Deutschen Hospiz- und
Palliativ-Stiftung 30

AUS DER PRAXIS

**Kinderbuch »Wie Schokopudding und
Spaghetti«** 31

INTERNATIONALES

Familienbesuch im Gefängnis
Aktuelle Entwicklungen in Frankreich
von Alix Giraud 32

RECHTSPRECHUNG

**Zur Festsetzung der Tagessatzhöhe bei
Personen ohne Einkommen**
von Manfred Hammel 35

SOZIALPOLITIK

**Straffällig gewordene Menschen im
Spiegel des 5. Armuts- und
Reichtumsberichts** 38

REZENSION

Feest/Lesting/Lindemann
Kommentar Strafvollzugsgesetze
von Eva Verena Kerwien 40

RUBRIKEN

Editorial 3
Termine 41
Über uns 42

Impressum

Redaktion:
Eva-Verena Kerwien
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)
Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
Tel.: 0228 9663593, Fax: 0228
9663585
E-Mail: info@bag-s.de
Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern
Auflage: 1.200 Expl.
Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezugsmöglichkeiten:
Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonne-
ment: 15 Euro, ermäßigtes Abo für
Gefangene, Empfänger/innen von
Sozialleistungen, Schüler, Studenten,
Gefangenenzeitschriften: 7,50 Euro,
(jeweils inkl. Versand),
Schriftentausch nach Vereinbarung.
Auslandsabo 19 Euro.

Die hier veröffentlichten Beiträge
geben nicht unbedingt die Auffassung
des Herausgebers wieder.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt
Eigentum des Absenders, bis es der/
dem Gefangenen persönlich ausge-
händigt wurde. Bei Nichtaushändi-
gung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme«
keine Aushändigung darstellt, ist es
dem Absender unter Mitteilung des
Grundes zurückzusenden.

**Wir danken dem Bundesministeri-
um für Arbeit und Soziales für die
freundliche Unterstützung.**

Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser,

»Jeder Mensch hat ein
Recht auf ein Sterben unter
würdigen Bedingungen. Er
muss darauf vertrauen kön-
nen, dass er in seiner letz-
ten Lebensphase mit seinen
Vorstellungen, Wünschen
und Werten respektiert wird
und dass Entscheidungen

unter Achtung seines Willens getroffen werden. Familiäre
und professionelle Hilfe sowie ehrenamtliche Tätigkeit
unterstützen dieses Anliegen.«¹ Diese Forderung findet
wohl allgemeine Zustimmung. Aber trifft sie auch auf den
Inhaftierten zu, der schwerste und grausame Verbrechen
begangen hat und nun, nach langer Haft, seiner Todes-
stunde entgegensieht? Besitzen wir die Größe, die Vergel-
tung hinten anzustellen und anzuerkennen, dass auch der
Täter das Recht auf ein würdevolles Sterben hat? Und ist
ein würdevolles Sterben in der totalen Institution über-
haupt möglich? Der Strafvollzug orientiert sich vorwie-
gend an jungen, mehr oder weniger gesunden Männern.
Dementsprechend zielt der Strafvollzug auf Resozialisie-
rung und Schutz der Bevölkerung ab. Der demografische
Wandel macht aber vor den Gefängnismauern nicht Halt.
Auf all die alten und kranken Menschen in der Endphase
ihres Lebens ist der Vollzug nicht eingestellt. So verliert
auch die Rolle der Bediensteten teilweise ihren Sinn, wenn
die Gefangenen eher Pflege als Aufsicht benötigen. Es
hängt wohl mit dem steigenden Sicherheitsbedürfnis der
Bevölkerung zusammen, dass der Anteil der Langstrafen
zunimmt und die Gefangenen eher seltener vorzeitig ent-
lassen werden. Heinz Cornel weist darauf hin, dass sich
die Zahl der Menschen, gegen die eine lebenslange Frei-
heitsstrafe verhängt wurde, innerhalb der letzten fünf-
zehn Jahre verdoppelt hat.² Wenn wir es ernst nehmen,
dass jeder Mensch das Recht auf ein würdevolles Sterben

hat, müssen wir uns damit auseinandersetzen, ob dies
innerhalb der Gefängnismauern überhaupt möglich ist. Rü-
diger Wulf kritisiert, dass das Sterben in Gefangenschaft
die Menschenwürde verletzt und die Inhaftierten »zu
bloßen Objekten des Staates herab(würdigt)«. ³ Für viele
bedeutet das Sterben im Gefängnis, dass sie ihre Identität
als Gefangene nicht mehr ablegen können. ⁴ Allerdings
gibt es auch Inhaftierte, die draußen niemanden mehr
haben und deren »Heimat« über viele Jahre das Gefäng-
nis war. Der Vollzug stellt ihre vertraute Umgebung dar.
Ihre zentralen sozialen Kontakte sind die zu Bediensteten
und Mitgefangenen. Vor diesem Hintergrund mag es für
sie sehr schwierig, gar unerträglich sein, ihre letzten Tage
in einer gänzlich fremden Umgebung, ohne vertraute
Menschen zu verbringen. Auch das gilt es zu berücksich-
tigen. Da ferner nicht davon ausgegangen werden kann,
dass zum erforderlichen Zeitpunkt immer ein externer
Pfleger- oder Hospizplatz zur Verfügung steht, muss sich
der Strafvollzug verstärkt damit auseinandersetzen, wie
menschwürdiges Sterben im Gefängnis ermöglicht
werden kann. Denn die Sterbebegleitung durch vertraute
Menschen ist mit den Routinen und den Strukturen der
Gefängnisse (bislang) kaum vereinbar. Im Krankheitsfall,
im hohen Alter und im Sterben hofft jeder Mensch, dass
er dies nicht allein durchleben muss. Das Gefängnis ist
an sich bereits ein Ort der Einsamkeit. Aus humanitären
Gründen und/oder christlichem Selbstverständnis heraus
dürfen wir nicht wegschauen, sondern müssen gemein-
sam überlegen, wie wir jedem Menschen ein Sterben in
Frieden, Freiheit und Würde ermöglichen können. Das
vorliegende Heft lädt Sie dazu ein, sich auf dieses schwie-
rige, aber wichtige Thema einzulassen.

Lydia Halbhuber-Gassner
Mitglied im erweiterten Vorstand der BAG-S

1 Aus der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland.

2 Heinz Cornel (2013): »Strafvollzug, Straffälligenhilfe und der demografische Wandel«, Freiburg im Breisgau

3 Rüdiger Wulf im Rahmen der Mitgliederversammlung der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) am 11.11.2016 in Frankfurt/Main

4 Gauthier A. (2010): »Prison du corps, géologie de l'esprit, étude du vieillissement en milieu carcéral«, o. O.

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Angemessene Entlohnung in Haft

Verfassungsbeschwerde eines Gefangenen

Das Bundesverfassungsgericht hat die BAG-S gebeten, Stellung zu oben genannter Verfassungsbeschwerde des Herrn R. zu beziehen.

Rolf Keicher, Vorsitzender der BAG-S hat am 16. März 2017 die Anfrage wie folgt beantwortet:

Sehr geehrter Herr Professor Voßkuhle,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.11.2016, in dem Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in der Angelegenheit Verfassungsbeschwerde des Herrn R. (2 BvR 166/16) geben.

Wir werden im Folgenden auf einige sozial- und justizpolitische Aspekte seiner Beschwerde eingehen. Diese sind nach unserem Dafürhalten geeignet, in eine höchstrichterliche Gesamtbewertung des Vorganges einbezogen zu werden.

Im Kern geht es Herrn R. bei seinem Weg durch die Instanzen um die Durchsetzung einer angemessenen Entlohnung für seine im geschlossenen Strafvollzug geleistete Arbeit. Herr R. führt aus, dass das seit 2001 geltende Arbeitsentgelt in Höhe von neun Prozent der Bemessungsgrundlage, also neun Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherten der Arbeiter und Angestellten, dem Resozialisierungsziel des Strafvollzuges, das auch für ihn gelte, widerspräche. Mit dem geringen Arbeitsentgelt könne er sich nicht ansatzweise einen finanziellen Grundstock für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit nach seiner Entlassung aufbauen. Diese Möglichkeit sei aber umso dringlicher, da er als in der Anstalt arbeitender Gefangener keine Rentenansparungen für eine soziale Absicherung im Alter erwerben könne. Das geringe Arbeitsentgelt werde durch die teils massiven Preissteigerungen im Gefängnisladen weiter minimiert. Auch eine realistische Möglichkeit, seine hohen Schulden aus dem Gerichtsverfahren schrittweise abzutragen, sei ihm wegen der geringen Bemessung des Arbeitsentgelts genommen, was eine erhebliche Wiedereingliederungsbarriere darstelle.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. hält diese Argumentation für nachvollziehbar und schlüssig.

Zugleich zeigt sich unseres Erachtens einmal mehr, dass die Regelungen zur Entlohnung und sozialrechtlichen Einbindung der Gefangenen dringend reformiert werden müssen.¹ An der Beschwerde von Herrn R. wird an einem konkreten Fall aus der Justizvollzugspraxis exemplarisch deutlich, dass die Zielsetzung »Resozialisierung/Wiedereingliederung« auf Grund der tatsächlich bestehenden Rahmenbedingungen zumindest in ökonomischer Hinsicht keine reale Chance hat, eingelöst zu werden. Ein derart niedriges Arbeitsentgelt kann im Jahr 2017 nicht zur Resozialisierung straffällig gewordener Menschen beitragen, auch weil es nicht geeignet ist, den Wert und die Vorteile regelmäßigen Arbeitens für eine attraktive und regelkonforme Lebensperspektive in Freiheit zu vermitteln. Das bestehende Missverhältnis wird allein dadurch deutlich, dass sich der gesetzlich fixierte Mindeststundenlohn in Freiheit mittlerweile den durchschnittlichen Tageslöhnen im Gefängnis annähert.

Die »symbolischen« Verdienstmöglichkeiten in Haftbetrieben wirken auf viele Gefangene eher demotivierend, bestärken sie in ihrer »Opferrolle« und in ihrer Ablehnung gegenüber dem staatlichen System und seinen legalen Karrieremöglichkeiten.

Die derzeitige Entlohnungsregelung verhält sich nach unserer Auffassung somit kontraproduktiv zum Wiedereingliederungsanspruch des Strafvollzuges, denn sie leistet einer weiteren Desozialisierung Vorschub. Natürlich ist diese Inkompatibilität allen beteiligten Fachleuten aus Gesetzgebung und Verwaltung nicht erst seit gestern bewusst. Ein zeitgeschichtlicher Blick auf die politische Diskussion über die Höhe des Arbeitsentgeltes für Gefangene zeigt, dass es ursprünglich durchaus resozialisierungsfreundliche Vorschläge gab. Diese vermochten sich jedoch gegenüber haushälterischen Bedenken der Länder nicht durchzusetzen. »Ursprünglich wollte der Bundesgesetzgeber [...] zumindest dem arbeitenden Gefangenen eine Vergütung gewähren, die es ihm ermöglicht hätte, zum Lebensunterhalt seiner Angehörigen beizutragen, den Schaden aus seiner Straftat wiedergutzumachen und

¹ Vgl. schon unsere ausführliche Stellungnahme auf Anfrage des Bundesverfassungsgerichts vom 14. August 1992 zur Verfassungsbeschwerde des Herrn F., Aktenzeichen 2 BvR 441/90

Ersparnisse für die Zeit nach der Freiheitsentziehung zu bilden. [...] Einem solchen Anliegen standen jedoch schon Mitte der siebziger Jahre fiskalische Interessen der Bundesländer gegenüber.«²

Unseres Erachtens ist es nun aber an der Zeit, eine neue Gewichtung zwischen dem gesellschaftlichen Resozialisierungsauftrag des Strafvollzuges und den finanziellen Zielsetzungen der Länder vorzunehmen. Die hohen Steuereinnahmen ließen dies wohl zu.

Das Anliegen des Beschwerdeführers gleicht den Empfehlungen, die die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e. V. bereits vor 23 Jahren formuliert hatte, nämlich:

- »eine deutlich bessere Bezahlung mit dem Ziel der tariflichen Entlohnung« sowie die

² Feest, J., Lesting, W. & M. Lindemann (2017): Strafvollzugsgesetze. Kommentar, Köln, S. 481

- »Einbindung aller arbeitenden Gefangenen in die Sozialversicherungen«.³

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe empfiehlt, die entgeltliche Bewertung der Arbeit im Strafvollzug langfristig nach Verfahren und Maßstäben vorzunehmen, die mit der Erwerbsarbeit außerhalb des Strafvollzuges vergleichbar sind. Dies hätte zudem den Vorteil, dass arbeitende Gefangene selbst Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abführen würden. Gerade Gefangenen mit langen oder vielen Freiheitsstrafen würde so die Möglichkeit eröffnet, selbstständig etwas gegen die drohende Altersarmut und damit für ihre gesellschaftliche Integration zu tun.

³ Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e. V. (1993): Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsentgeltregelungen des StVollzG, in: ZfStrVo, 3/93, S. 180

Anzeige

Carl Heymanns Verlag

Der renommierte Kommentar zum Strafvollzugsrecht


NEU

In dem Werk werden alle landesrechtlichen Vorschriften kommentiert und die Kommentierungsabschnitte im Sinne der praktischen Nutzbarkeit thematisch geordnet; sie folgen dabei der inhaltlichen Struktur des Musterabkommens.

Der Kommentar spannt einen Bogen zu den Erkenntnissen anderer wissenschaftlicher Disziplinen wie der Soziologie, Psychologie und Theologie.

Er wertet darüber hinaus durchgängig politische Erfahrungen des Strafvollzugs aus.

**Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.)
Strafvollzugsgesetze
Kommentar
7. Auflage 2017,
2.026 Seiten, gebunden,
€ 188,-
ISBN 978-3-452-28446-4**




**komplett
neu konzipiert**

Versandkostenfrei bestellen →

shop.wolterskluwer.de

Im Buchhandel erhältlich.



Paritätisches Positionspapier

Kinder in besonderen Lebenslagen – Elternteil in Haft

Wenn ein Elternteil, meist der Vater, inhaftiert wird, geraten die betroffenen Kinder in eine besondere Lebenslage. Nach den uns vorliegenden Daten aus der Praxis hat die Inhaftierung der Mutter zusätzliche negative Auswirkungen. Einerseits ist die Bindung zwischen Mutter und Kind oftmals eine intensivere, andererseits ist es nicht selten, dass die Mutter vor der Verhaftung alleinerziehend war. Daher geht die Inhaftierung einer Mutter öfter mit der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder staatlichen Einrichtung einher.

Die Familienangehörigen befinden sich in einer schwierigen Lebenssituation, die Spannungen hervorruft und mit finanziellen Einschränkungen, Ausgrenzung sowie Stigmatisierung einhergehen kann. Die Mitbetroffenheit und Benachteiligung der Kinder bei der Inhaftierung eines Elternteils ist in der Regel mit einer großen emotionalen Belastung verbunden, aus der sozialer Rückzug, Wut und Enttäuschung sowie das Auftreten psychischer Beschwerden und Verhaltensauffälligkeiten resultieren können. Verhaltensauffälligkeiten wie Leistungsabfall in der Schule, Verunsicherung, depressive Stimmungslage, aggressives Verhalten, Kontaktverweigerung und sozialer Rückzug gehören zu den »Verarbeitungsstrategien« der erlebten Situation. Die psychischen Konsequenzen aus der ungelösten Situation können die soziale und persönliche Entwicklung des Kindes sowie deren Interaktion mit anderen erheblich beeinflussen. Bislang gibt es kaum verlässliches Wissen über die Lebenssituation und den Hilfebedarf betroffener Kinder. Wissenschaftliche Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen dem psychischen Gesundheitszustand des Kindes und der Inhaftierung eines Elternteils liegen nur sehr begrenzt vor. Schätzungen zufolge sind in der Europäischen Union fast eine Million und in Deutschland 100.000 Kinder jährlich von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen¹.

Das EU-geförderte Forschungsprojekt COPING (Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health) brachte erste Erkenntnisse. Zehn Organisationen aus sechs europäischen Ländern untersuchten den psychischen Gesundheitszustand der Kinder, identifizierten den spezifischen Hilfebedarf und erhoben die aktuelle Versorgungssituation in Deutschland, England, Rumänien und Schweden. Zudem wurden Art und Umfang von psychischen Problemen, Anfälligkeit, aber auch Widerstandsfähigkeit der Kinder und deren Bewältigungsstrategien analysiert. Diese Daten reichen jedoch noch

nicht aus, um gesicherte Aussagen über die Lebenssituation und tatsächliche Anzahl betroffener Kinder und ihre Bedürfnisse zu machen.

1. Gesellschaftliches Bewusstsein schaffen, politische Akteure sensibilisieren

Kinder Inhaftierter sind eine nahezu unsichtbare Gruppe, die nur schwer zu erreichen ist. Diese Kinder brauchen eine Lobby in Politik und Gesellschaft. Es ist die Aufgabe politischer Entscheidungsträger sicherzustellen, dass jeder, der in seiner fachlichen Arbeit direkt oder indirekt mit Kindern von Inhaftierten in Kontakt kommt, die spezifischen Interessen und Bedürfnisse dieser Kinder berücksichtigt. Es ist die Aufgabe des Staates das Wohlbefinden aller Kinder sicherzustellen. In der UN-Kinderrechtskonvention wird hierzu ausgeführt: »Das Kind hat das Recht auf Familie und auf eine harmonische Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Familie. Beide Eltern sind für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich. Bei einer Trennung haben die Kinder das Recht regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.« [Art. 9 (3) UN- Kinderrechtskommission] Es obliegt einerseits den Jugendämtern und andererseits den Justizministerien der Länder, entsprechende Rahmenbedingungen für die Kontaktmöglichkeiten im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und dessen Durchführungsbestimmungen zu schaffen.

Der Paritätische Gesamtverband fordert, Kinder Inhaftierter als eine eigenständige, spezifisch gefährdete Zielgruppe mit speziellen Bedürfnissen und entsprechendem Hilfebedarf wahrzunehmen.

2. Bundesweit einheitliche Daten über die Kinder und die Angebote erheben

Eine einheitliche, bundesweite Datenerhebung über Kinder von Inhaftierten durch die Justizvollzugsanstalten fehlt bislang. Diese ist wichtig, um verdeutlichen zu können, wie viele Kinder von der elterlichen Inhaftierung betroffen sind. Um Informationen zu erhalten, die zum Beispiel für die Planung von Hilfsangeboten von Bedeutung sind, sollten aus Sicht des Paritätischen beim Zugangsgespräch des Inhaftierten folgende Daten für die Justizstatistik erhoben und festgehalten werden: Anzahl und Alter der Kinder sowie Art der Beziehung (z.B. Bestand Kontakt des Kindes zum Gefangenen vor der Inhaftierung, ist ein Kontakt während der Inhaftierung gewünscht, usw.). Darüber hinaus sollte die Angebotsstruktur für betroffene Kinder bundesweit einheitlich erhoben werden.

3. Beratung und Unterstützung für Angehörige sicherstellen

Beratung und Unterstützung der Angehörigen ist zur Bewältigung dieser schwierigen Lebenssituation von grundlegender Bedeutung. Die COPING-Studie belegt, dass eine zeitnahe Unterstüt-

zung der Familien entscheidend für das Wohlbefinden und die Widerstandsfähigkeit der Betroffenen und vor allem der Kinder ist. Informationen über Beratungsstellen und vorhandene Angebote sollten Betroffene so schnell wie möglich erreichen, idealerweise noch vor der Verurteilung und tatsächlichen Inhaftierung. Es muss sichergestellt werden, dass alle Betroffenen Zugang zur Unterstützung haben. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass zum einen entsprechende Angebote deutschlandweit nicht flächendeckend existieren oder Familien oft gar nicht wissen, dass entsprechende Angebote existieren. Deutschlandweit konnten in der Coping Studie nur 32 spezialisierte Beratungsstellen ermittelt werden. Viele Familien schämen sich und haben Angst, eine Beratungsstelle aufzusuchen und somit offen zu zeigen, dass sie von einer Inhaftierung betroffen sind. Die Hemmschwelle, in direkten Kontakt (sei es persönlich oder telefonisch) zu treten, ist oft sehr hoch. Auch die Entfernung, um eine Beratung persönlich in Anspruch nehmen zu können, spielt eine wichtige Rolle. Nicht jede Familie kann es sich leisten, zu einer weit entfernten Beratungsstelle zu fahren oder ein langes Telefonat zu führen. Betreuungsangebote zur Unterstützung von Angehörigen und Kindern enthalten zwangsläufig Bestandteile, die in der Finanzierungsverantwortung der Jugendhilfe liegen (z.B. Erziehungsfähigkeit der [Rest-] Familie stärken, Unterstützung der Kinder bei ihrem Umgangsrecht), und jene, die in der Finanzierungsverantwortung der Justiz (z.B. besondere Besuchs- und Betreuungsangebote in der Haftanstalt) liegen. Eine dauerhafte Finanzierung der Angebote, insbesondere für zeitnah nach Inhaftierung eines Elternteils einsetzende Hilfen, wird durch Zuständigkeitsprobleme erschwert.

Der Paritätische Gesamtverband fordert deshalb die verbindliche Klärung der Finanzierungsgrundlagen auf Landesebene um eine flächendeckende Beratung und Unterstützung für Kinder und Familien von Inhaftierten, sowie spezialisierte Online-Beratungsangebote sicherzustellen.

4. Kontakt zum inhaftierten Elternteil fördern – Justizvollzug kindgerecht gestalten

Erste Ergebnisse vorhandener Studien belegen, dass ein regelmäßiger und stabiler Kontakt zu dem inhaftierten Elternteil für viele Kinder förderlich für eine gesunde Entwicklung und die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung ist. Auch im Strafvollzug können Möglichkeiten geschaffen werden, um den Erhalt der Familie zu fördern und eine Entfremdung zu verhindern. Kindzentrierte Angebote sind aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes u.a.

Eine heimatnahe Unterbringung, bedarfsgerechte Besuchszeiten für Kinder und Partnerin- nen/Partner und Möglichkeiten des Kontaktes zwischen den Besuchen. Paar-, Ehe-, und Familienseminare sowie spezielle Eltern-Kind-Maßnahmen (Vater-/Mutter-Kind-Gruppen) in und außerhalb der Haftanstalt tragen wesentlich dazu bei, Kindern und

Angehörigen die krisenhafte Lebenssituation zu erleichtern. Väter und Mütter lernen, ihren Kindern beizustehen (lernen, den Umgang miteinander bewusst zu gestalten, auf ihre Sorgen und Ängste einzugehen) und wichtige Faktoren eines Familienlebens (intensive Gespräche, Spiel, Körperkontakt) aufrecht zu erhalten. Hierfür sollten Besuchsräume kind- und familiengerecht gestaltet sein, die Nutzung von Langzeitbesuchsräumen kann familienähnliche Situationen ermöglichen.

Um den Strafvollzug kindgerecht zu gestalten, sind Kinder- und Familienbeauftragte in den Justizvollzugsanstalten (JVA) zu berufen. Die Landesjustizministerien sollten dafür sorgen, dass jede Vollzugsanstalt einen Kinder- und Familienbeauftragten bestellt, der die Maßnahmen der JVA aus Sicht der Kinder und Partner von Inhaftierten prüft und mitgestaltet. Darüber hinaus muss das JVA-Personal darin geschult werden, mit Angehörigen und Kindern wertschätzend und sensibel umzugehen, um ihnen die schwierige Situation in der JVA zu erleichtern.

Der Paritätische fordert:

- Die Ermöglichung eines regelmäßigen Kontakts unter Berücksichtigung des Interesses des Kindes durch kindzentrierte Angebote,
- Kinder- und Familienbeauftragte in jeder JVA,
- Aus- und Weiterbildungsmodule für Justizvollzugsangestellte und Polizeibeamte.

Fazit

Die Partnerinnen und Partner und vor allem die Kinder von Inhaftierten dürfen nicht länger mitbestraft werden. Die Belange von Kindern, Eltern und Angehörigen müssen auch im Strafvollzug konsequenter als bisher berücksichtigt werden. Der positive Einfluss einer Familie, die Betreuung und Fürsorge, Unterstützung und Rückhalt bietet, muss für die Gesundheit und die Integration der Inhaftierten gestärkt werden. Angehörige von Inhaftierten tragen eine individuelle, aber zugleich auch eine gesellschaftliche Last. Der Staat hat die Pflicht, Familien, die durch die Inhaftierung eines Familienmitglieds in schwierige Lebenssituationen geraten und zugleich der Grundstein für eine erfolgreiche Teilhabe und Resozialisierung von Inhaftierten in die Gesellschaft sind, zu unterstützen.

Maßnahmen inner- und außerhalb der Haftanstalt tragen wesentlich dazu bei, Kindern und Angehörigen die krisenhafte Lebenssituation zu erleichtern. Demnach tragen auch beide hier agierende staatliche Institutionen die Verantwortung – die Justizministerien für Angebote in der Haft, die Sozialministerien für Angebote außerhalb.

Berlin, 14. März 2017

¹ Vgl. Children of Prisoners Europe (COPE) 2015, Murray & Farrington, 2005.

Paritätisches Positionspapier

Ein »Weiter so!« verbietet sich. Cannabispolitik ändern – Jugend schützen

Cannabis ist unter den illegalen Drogen weltweit die am häufigsten konsumierte Droge. Auch in Deutschland ist sie die am weitesten verbreitete illegale Droge, mehrere Millionen Menschen konsumieren hierzulande regelmäßig Cannabis. Trotz des Verbots hat sich Cannabis in unserer Gesellschaft »etabliert«. Eine zunehmende Offenheit und Akzeptanz gegenüber dem Konsum ist in der deutschen Bevölkerung zu beobachten. Jeder vierte Erwachsene hat schon einmal in seinem Leben Cannabis konsumiert. Abhängigkeit von Cannabis oder missbräuchlicher Konsum bestehen bei 0,5 Prozent der deutschen Erwachsenen (ca. 250.000 Konsument/-innen). Bei den Cannabiskonsument/-innen handelt es sich um keine homogene Gruppe, weder in der sozialen Zugehörigkeit noch in Bezug auf die Konsumhäufigkeit.

Cannabis ist auch unter Jugendlichen die mit Abstand am meisten konsumierte illegale Substanz. 9,7 Prozent der Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren erklärten in 2015, die Droge schon einmal im Leben konsumiert zu haben. Bei den 18- bis 25- Jährigen sind es bereits 34,5 Prozent. (Drogenafinitätsstudie 2015 BZgA, 2016). Der Umgang mit Cannabis reicht in Deutschland von einer hohen Verbreitung des Konsums mit stillschweigender Akzeptanz in der Bevölkerung bis hin zur Kriminalisierung der Konsumenten und Konsumentinnen. Daher stellt sich aus Sicht des Paritätischen die Frage, welche politischen und präventiven Strategien im Umgang mit Cannabis sinnvoll und zielführend sind. Mit dem vorgelegten Papier will der Paritätische einen Beitrag für einen offenen und kritischen Dialog zu diesen Fragen leisten.

Die Abschreckung verfehlt ihre Ziele

Die Drogen- und Suchtpolitik basiert auf den Säulen Prävention, Beratung und Behandlung, Schadensbegrenzung und Repression/Angebotsreduktion. Seit den 70er Jahren setzt Deutschland auf das drogenpolitische Prinzip der Abschreckung und Bestrafung. Im Bereich der illegalen Drogen liegt der Schwerpunkt der Drogenpolitik eindeutig im Bereich der Repression/Angebotsreduktion. Allerdings hat die Angst vor einer Strafverfolgung nicht zu einer nachhaltigen Konsumreduktion in der Gesellschaft geführt. Das bedeutet, dass die repressive Politik weder den Konsum reduziert noch zu weniger gesundheitlichen Schäden geführt hat. Die Maßnahmen innerhalb der Repressionssäule haben sich als

nicht zielführend herausgestellt. Sie haben darüber hinaus sogar die übrigen Bereiche geschwächt, weil z.B. notwendige präventive, beratende und therapeutische Maßnahmen bei problematischen Konsummern wegen der drohenden Strafverfolgung erschwert oder verhindert werden. Aus Angst vor einer strafrechtlichen Sanktionierung ihrer Kinder wenden sich Eltern und Lehrer häufig erst sehr spät oder zu spät an Suchtpräventions- und Suchtberatungsstellen. Das Cannabisverbot führt dazu, dass präventive Maßnahmen an Schulen nicht angesprochen werden dürfen oder Ansätze, die die gesundheitlichen Risiken reduzieren wollen, wie z.B. das Erlernen von Konsumkompetenz, unter Generalverdacht gestellt werden. Verbotspolitik behindert Präventionsarbeit. Der Paritätische Gesamtverband erwartet eine Neuorientierung der deutschen Cannabispolitik und sieht Forschungsbedarf v.a. mit Blick auf Alternativen zur derzeitigen Verbotspolitik und die Verknüpfung mit notwendigen Präventions- und Hilfemaßnahmen:

Der Paritätische Gesamtverband fordert die Bundesregierung auf, alternative Ansätze zur aktuellen Repressionspolitik bei Cannabis zu entwickeln sowie den frühzeitigen Zugang zu Prävention und Beratung zu ermöglichen und dauerhaft sicherzustellen.

Drogenkriminalität in Deutschland bewerten

Das Bundeskriminalamt weist für 2014 in der polizeilichen Kriminalstatistik 4,6 Prozent aller erfassten Straftaten als Rauschgiftdelikte aus. Von den insgesamt 276.734 Rauschgiftdelikten waren 209.514 allgemeine Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), 46.909 Handels- und Schmuggeldelikte, 1.971 Fälle von Einfuhr sogenannter »nicht geringer Mengen« und 18.340 sonstige Verstöße gegen das BtMG (BMI 2015). Mehr als die Hälfte aller Rauschgiftdelikte sind Cannabidelikte (162.094 Delikte).

Die Kriminalstatistik von 2014 verzeichnet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg der Rauschgiftdelikte um 9,2 Prozent. Die Zahl jugendlicher Tatverdächtiger hat sich im gleichen Zeitraum um 16,3 Prozent auf 29.582 erhöht (BMI 2015). Die Anstiege beruhen vorwiegend auf der Zunahme von konsumnahen Delikten, während Handels- und Organisationsdelikte rückläufig sind. Das bedeutet, dass in der überwie-

genden Mehrheit die Konsumenten kriminalisiert werden (75 Prozent), nicht jedoch die Händler und Hersteller.

Drogendelikte sind daher nach wie vor in erster Linie Konsumdelikte. Die Folgen von Ermittlungs- und Strafverfahren können bei Konsument/-innen, insbesondere bei jugendlichen Konsument/-innen, zu gravierenden Einschnitten in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe führen. Nicht selten verlieren sie in Folge des Strafverfahrens ihre Fahrerlaubnis, ihren Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Häufig wird den Konsument/-innen die Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr abgesprochen und deren Führerschein eingezogen, selbst wenn sie nie unter Einfluss von Cannabis am Verkehr teilgenommen haben und keine konkrete Gefährdung des Straßenverkehrs vorlag.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber bereits 1994 in seinem Cannabisbeschluss aufgetragen, die Auswirkungen des geltenden Rechts hinsichtlich der Konsumrisiken und der Drogenbekämpfung zu überprüfen. Der Gesetzgeber hat diese Maßgabe bis heute nicht umgesetzt. Auch die Frage, ob die strafrechtlichen Sanktionen im Bereich der Drogendelikte verhältnismäßig sind, ist bisher unbeantwortet.

Der Paritätische fordert den Gesetzgeber auf, die Unverhältnismäßigkeit bei der Strafverfolgung von »Cannabiskonsumenten« und beim Umgang hinsichtlich der Fahrerlaubnisverordnung zu beenden.

Ziele für den Jugendschutz definieren

Es ist wissenschaftlich belegt, dass Cannabiskonsum gesundheitlich risikobehaftet ist, dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die sehr früh mit dem Konsum beginnen. Das Konsumalter gilt als ein Risikofaktor für die Entstehung von psychischen Störungen, insbesondere in der Phase der Adoleszenz (Bhavasara 2015). Unter den Jugendlichen mit Cannabiserfahrung gibt es vier Konsummuster: Ehemalige Konsument/-innen, Gelegenheitskonsument/-innen, Freizeitkonsument/-innen und Dauerkonsument/-innen. Die Konsummuster sagen jedoch wenig über die Konsummotive von Jugendlichen aus. Die Motive zum Einstieg in den Cannabiskonsum ähneln den Einstiegsmotiven für legale Drogen, wie etwa Alkohol. Hierbei spielt die Beziehung zu den Eltern und deren Vorbild im Umgang mit Drogen eine Rolle, die Bewertung und Verfügbarkeit des Suchtmittels und der Einfluss der Peergroup. Suchtprävention und Suchtberatung sind jedoch in den letzten Jahren deutlich unter Kostendruck geraten, sodass ihre Angebote eher reduziert als erweitert

wurden. Um Jugendliche tatsächlich zu schützen, sind aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes nachfolgende Jugendschutzziele zu formulieren:

- Die Einschränkung der Anzahl Cannabis problematisch konsumierender Jugendlicher.
- Die Erhöhung der Anzahl Jugendlicher, die wegen ihres problematischen Cannabiskonsums eine Beratungsstelle aufsuchen.
- Die Verringerung der Anzahl Jugendlicher, die infolge ihres Cannabiskonsums kriminalisiert werden.
- Die Förderung der Risikokompetenzen Jugendlicher in Bezug auf den Konsum von Cannabis (Wissen über Folgen und Risiken).
- Die Modernisierung und Anpassung der bestehenden und die Entwicklung neuer Präventionsinstrumente und -angebote, z.B. an Schulen und in Jugendeinrichtungen.

In der Diskussion um eine mögliche regulierte Abgabe von Cannabis ist es für uns selbstverständlich, dass das Verbot für Jugendliche unter 18 Jahren aufrechterhalten bleibt. Hierzu müssen gesetzlich legitimierte Leitplanken (Mindestalter für den Erwerb und den Konsum von Cannabis) definiert werden.

Der Paritätische Gesamtverband fordert die Bundesregierung auf, bei der Entwicklung neuer Regulierungsmodelle für die Sicherstellung eines effektiven Jugendschutzes zu sorgen.

Seit mehr als vierzig Jahren wird über den gesellschaftlichen Umgang mit Cannabis in Deutschland diskutiert. Die Diskussion ist geprägt von Vorurteilen, Klischees und Ängsten. Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes ist es gesellschaftlich nicht zielführend, wenn Konsumenten bestraft und in Folge der Kriminalisierung gesellschaftlich ausgeschlossen werden. Viel wichtiger ist es, die cannabisbedingten Probleme junger Menschen zu lösen. Damit nicht noch mehr Biographien beschädigt werden, fordert der Paritätische eine zügige Neuorientierung in der Cannabispolitik. Er wird seine Positionen und seine fachliche Expertise in die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung (z.B. im Zuge einer Enquete-Kommission) gern einbringen.

Berlin, 13. März 2017

Lebenslänglich

156 Inhaftierte in Bayern sind älter als 65 Jahre, Tendenz steigend. Darauf muss sich der Justizvollzug einstellen. Noch gibt es keine Abteilungen für greise Häftlinge im Freistaat, in Straubing werden sie auf der Krankenstation versorgt. Nun soll in Marktredwitz eine Geriatrie entstehen

von Toni Wölfl

Straubing – Besonders bedrohlich sehen die zwei nicht aus. Der eine lässt gelangweilt seine Füße vom Krankenbett baumeln, der andere wirkt, als stehe er zum ersten Mal auf den eigenen Beinen und erwarte lobende Worte von Besuchern. Männlich, alt, pflegebedürftig. Einzig die verschlossenen Metalltüren und die Gitterstäbe vor den Fenstern verraten, dass die Gesellschaft vor den zwei Herren im Schlafanzug geschützt werden soll. Sie wurden einst als Verbrecher eingesperrt, im Knast wurden sie zu gebrechlichen Greisen.

Ein ungemütlicher Freitag im Dezember, Regen prasselt gegen die Wachtürme der Justizvollzugsanstalt Straubing in Niederbayern. Hinter den hohen Mauern leben 770 Häftlinge, verurteilt zu mindestens sechs Jahren Knast. Darunter Mörder, Vergewaltiger, Totschläger. Die härtesten Fälle im Freistaat, viele sitzen lebenslänglich ein. Und doch gibt es Momente, in denen die Verbrecher auf Hilfe angewiesen sind. Auch Straftäter werden alt, krank und pflegebedürftig – und bleiben trotzdem haftfähig. In Bayern sind 156 Strafgefangene und Sicherheitsverwahrte zwischen 65 und 70 Jahre alt, 82 Häftlinge sind jenseits der 70. Der älteste ist 89, er sitzt wegen Mordverdachts in Untersuchungshaft. Genauer gesagt liegt er auf der Krankenstation in Straubing.

Morgenschicht im JVA-Spital. Drei Ärzte und 20 Pflegekräfte betreuen 21 Patienten, allesamt verurteilte Verbrecher. »Wenn ich Angst hätte, wär ich nicht hier«, sagt Krankenschwester Monika Melch selbstbewusst. Trotzdem ist ihre Arbeit anders als im normalen Krankenhaus. Nachts werden die Krankenzimmer nur zu viert geöffnet, das Walkie-Talkie ist zur Sicherheit immer griffbereit. »Es ist nicht das gleiche Patient-Arzt-Verhältnis wie draußen«, sagt Pflegedienstleiter Walter Lorenz. »Wir sind nicht so kumpelhaft, wir kennen die Vorgeschichten der Patienten.«

Manche Häftlinge sitzen schon jahrzehntelang, sind verurteilt zum Altern hinter Gittern. Viele von ihnen kommen mit den Haftbedingungen nicht zurecht. Ihre Beschwerden landen oft auf dem Schreibtisch der SPD-Landtagsabgeordneten Ruth

Müller. Als Mitglied im Anstaltsbeirat der JVA Straubing ist sie erste Ansprechpartnerin, wenn aus Sicht der Häftlinge etwas schief läuft. Kaputte Duschen, Sportgruppen für Herzranke und spezielles Essen für Diabetiker – die Liste ihrer Anliegen verrät einiges über den Alltag hinter Gittern. Häftlinge fragen nach orthopädischen Schuhen, medizinischen Matratzen, Zahnplomben und Gummibändern fürs Fitnessstraining. Es geht um Wartezeiten im Sanitätsbereich, das Waschen älterer Gefangener, Kameras und Bewegungsmelder im Spital, Reha-Möglichkeiten, Sehstörungen und Gehbeschwerden.

Alte Häftlinge brauchen besondere Behandlung, sagt der Kriminologe Thomas Feltes von der Universität Bochum. »Das fängt beim Essen an, geht über die Gesundheitsbetreuung hin zu sozialen Aspekten. Viele der lebensälteren Gefangenen haben keine Sozialkontakte mehr. Das führt zu Hospitalisierungsschäden und Depressionen.« Nicht zu vergessen die körperliche Unterlegenheit. »Mit 25 Jahren kann ich mich am Zallengang vor Übergriffen wehren, mit 70 kann ich das nicht mehr«, sagt Anwalt Bruno Fuhs aus Passau. Bei alten Gefangenen werde ein Ziel des Strafvollzugs obsolet, nämlich die Resozialisierung. »Wo wollen Sie denn einen 70-Jährigen hinresozialisieren? Ab einem bestimmten Alter ist es reine Verwahrung«, sagt Fuhs. »Das wird ein gewaltiges Problem. Und diese Menschen haben keine Lobby.«

Dafür gibt es mehrere Gründe. Erstens wird ein Politiker mit der Forderung nach teuren, seniorengerechten Gefängnissen keine Wähler gewinnen. »Die politische Öffentlichkeit honoriert den Einsatz für einen modernen Strafvollzug nicht«, sagt der Landtagsabgeordnete Herbert Kränzlein (SPD). »In Bayern wird die Resozialisierung geringer geachtet als der Strafgedanke. Die Strafe soll hart sein, unangenehm«, laute Kränzlein zufolge die vorherrschende Sicht in der Bevölkerung. Zweitens ist es für Insassen schwer, sich aus dem Gefängnis heraus selbst zu organisieren. Und drittens gibt es wohl einfach noch zu wenige alte Häftlinge: Der Senioren-Anteil unter allen 8080 Strafgefangenen und Sicherheitsverwahrten liegt in Bayern bei weniger als drei Prozent.

Das klingt nach wenig, doch hat sich die Anzahl der Senioren im Knast von 2001 bis 2011 verdoppelt. Die Tendenz ist klar. »Unsere Gesellschaft wird immer älter, und damit auch die Knastpopulation«, sagt der Kriminologe Feltes. »Hinzu kommt, dass wir eine Phase hinter uns haben, in der relativ viele und lange Freiheitsstrafen verhängt wurden.« Und die Verurteilten würden wohl die volle Haftzeit absitzen, meint der Leiter der JVA Straubing, Hans Amannsberger. »Die Gerichte sind restriktiver. Früher wurden viele Insassen nach zwei Dritteln der Haftzeit entlassen, jetzt müssen sie ganz dableiben und kommen anschließend vielleicht noch in die Sicherungsverwahrung.«

Reicht der Platz dafür aus? »Gesonderte Anstalten oder Abteilungen speziell für ältere Strafgefangene sind in Bayern bislang nicht eingerichtet«, sagt eine Sprecherin des Justizministeriums. Die alten Häftlinge dauerhaft in die JVA-Krankenhäuser abzuschleppen, kann keine Lösung sein. Die Justiz weiß, dass Zellen für Senioren gebraucht werden. 55 barrierefreie Plätze für Behinderte und Senioren gibt es, verteilt auf 13 Einrichtungen, sagt die Sprecherin. In Marktredwitz, wo ein neues Gefängnis gebaut wird, soll eine Geriatrie mit 24 Plätzen für ältere Häftlinge entstehen.

»Für viele Gefangenen ist es die schlimmste Vorstellung, im Gefängnis zu sterben«, sagt der Straubinger Gefängnisseelsorger Hans Pöschl. »Die Angst, die Freiheit nicht mehr zu erleben, wird im Alter größer.« Heuer seien zwölf Häftlinge eines natürlichen Todes gestorben, hinzu kämen zehn Suizide und ein noch ungeklärter Todesfall, teilt das Ministerium mit. »Der bayerische Justizvollzug unternimmt alles Vertretbare, um die Zahl der Todesfälle in den Justizvollzugsanstalten so gering wie möglich zu halten«, sagt die Sprecherin. Etwa mit Suizid-Prävention und angemessener medizinischer Versorgung.

Trotzdem ist im Januar in einer JVA ein Mandant von Veronika Anna Forster gestorben. »Die Anstalt wusste, dass er Epileptiker ist«, sagt die Anwältin aus Regensburg. »Trotz mehrerer epileptischer Anfälle meinte der Anstaltsarzt, der Häftling brauche keine Medikamente. Laut Obduktion ist die Todesursache ungeklärt.« Forster kritisiert die Abwehrhaltung des Gefängnisses: »Man kommt kaum an Krankenakten von Gefangenen. Das ist ein Kampf wie David gegen Goliath.« Wenn schon Anwälte Probleme haben, sich Gehör zu verschaffen, sei es für Gefangene noch schwieriger. »Als Häftling sind Sie ein Mensch zweiter Klasse. Man wird grundsätzlich als Simulant behandelt«, sagt Rechtsanwalt Michael Haizmann aus Regensburg. Muss ein Gefangener tatsächlich zum Facharzt gebracht werden oder will er nur ein bisschen Abwechslung vom tristen Haftalltag?

Wer etwa zum Augenarzt, Urologen oder zur Dialyse muss, wird von Justizbeamten in externe Praxen eskortiert. Etwa 700 solcher Fahrten gab es im vergangenen Jahr in Straubing, sagt der leitende Anstaltsarzt Hans Zeller. »Häufigster Fall ist der Herzinfarkt. Die Erstversorgung findet hier statt, dann folgt der Transport ins Krankenhaus.« Das nahe gelegene Klinikum St. Elisabeth hält in einem gesonderten Bereich vier Betten nur für Häftlinge bereit. Andernorts teilen sich Straftäter ein Zimmer mit anderen Patienten. Sie kommen meist mit Fuß- und Handfesseln – »wo ich mir oft denke, der Mensch ist sterbenskrank, der wird uns nicht mehr davonlaufen«, sagt der stellvertretende Pflegedirektor im Straubinger Klinikum, Franz Xaver Knott. Doch Sicherheit geht vor. »Die Fluchtgefahr ist zu groß«, hält Anstaltsleiter Amannsberger dagegen. Mancher Häftling verzichte wegen dieser Demütigung gleich ganz auf externe Behandlung. Wer will schon nach einer schweren Operation ans Bett gefesselt aufwachen oder in Handschellen über die Flure geführt werden? »Vielen ist es unangenehm«, sagt Anstaltsarzt Zeller. »Manchen ist es lieber, im Gefängnis Krankenhaus versorgt zu werden.« So komisch es klinge, viele Langzeithäftlinge identifizierten sich mit der Haft, sagt Pflegedienstleiter Lorenz.

Wenn ein Häftling schwer erkrankt, kann er von der Staatsanwaltschaft vorzeitig entlassen werden, um in Freiheit bei den Angehörigen sterben zu können. Die Haftzeit wird dann »unterbrochen«, wie der juristische Begriff lautet. »Das betrifft oft Krebsranke«, sagt der leitende Arzt. Keiner soll seine letzte Stunde in Haft verbringen müssen, wenn die Gefährdung gering sei, gewährleistet Paragraph 455 der Strafprozessordnung. Doch wo können diese Menschen hin?

»Die wirkliche Resozialisierung findet erst nach der Entlassung statt«, sagt der Kriminologe Bernd Maelicke vom Deutschen Institut für Sozialwirtschaft. Im ersten Jahr nach der Entlassung sei die Rückfallquote von Straftätern am höchsten. »Das zeigt sich immer erst in der Freiheit.« Nach langen Haftstrafen besteht oft kein Kontakt mehr zu alten Freunden, nicht jeder kann zurück zur Familie oder muss sofort ins Krankenhaus. Was dann? »Es ist schwierig, ein Pflegeheim zu finden, vor allem für Sexualstraftäter«, sagt Amannsberger. Dann steht ein freigelassener Rentner vor den Mauern der Justizvollzugsanstalt und weiß nicht, wohin. Das kann in Zukunft immer öfter passieren.

Dieser Artikel erschien am 28.12.2016 in der Süddeutschen Zeitung. Wir danken dem Kollegen für die Nutzungsmöglichkeit.

Im Umgang mit sterbenden Gefangenen erkennt man den Zustand eines Staates

von Rüdiger Wulf

Rüdiger Wulf hielt diesen Vortrag auf der Mitgliederversammlung der Katholischen-Bundes-Arbeitsgemeinschaft am 11.11.2016 in Frankfurt am Main.

Zunächst möchte ich Ihnen meinen Respekt ausdrücken, dass Sie sich dieses Themas angenommen haben. Es ist ein sehr anspruchsvolles Thema und ich bedanke mich sehr, dass Sie bei der Referentenauswahl an mich gedacht haben. Ich selbst bin von Haus aus Jurist und interessiere mich schon seit meinem 1. oder 2. Semester an der Universität für die Menschenrechte. Ich bin bei Günter Dürig, einem der berühmtesten und bekanntesten Juristen und Menschenrechtler des 20. Jahrhunderts in die Lehre gegangen. Eine seiner großen Fragen war: Was ist die Menschenwürde und wie sind die Menschenrechte im Kontext von Menschenwürde zu sehen? Das ist ein Ansatz, der mich bis heute im Strafvollzug beschäftigt.

Gemeinsam mit Andreas Grube habe ich darüber einen Beitrag für das Handbuch »Sterben und Menschenwürde« geschrieben. Das Handbuch ist ein wirklich umfassendes Werk, das aus der Exzellenzinitiative »Menschenwürde am Anfang und am Ende des Lebens« der Universität Heidelberg hervorging.

Unser Artikel »Sterben im Gefängnis. Menschenrechtliche, ethische und praktische Aspekte« enthält zu Beginn die Daten über die Todesfälle im Strafvollzug. Wir haben alle Daten gesammelt, die man so sammeln kann. Wie viele Todesfälle haben wir? Was sind das für Todesfälle? Was folgt nach dem Sterben im Gefängnis? Was sind die praktischen Aspekte?

Eines Tages, als ich einen Spaziergang machte, habe ich mir dann die Frage gestellt, ob man eigentlich überhaupt Menschen im Vollzug sterben lassen darf? Was kann man tun, damit Menschen nicht im Vollzug sterben müssen? Ich bin dann am nächsten Morgen zu meinem Kollegen gegangen und habe mit ihm über meine Überlegungen gesprochen. Und auch Ihnen trage ich diese jetzt vor:

Darf man Menschen im Vollzug sterben lassen?

Quantitativ betrachtet betreffen von den 850.000 Todesfällen, die wir jedes Jahr in Deutschland haben, nur sehr wenige die deutschen Vollzugsanstalten. In meinem Vortrag steht das Sterben

und nicht der Tod eines Gefangenen im Vordergrund. Daher sind plötzliche Ereignisse, die direkt zum Tod führen, wie Herzstillstand, Unfall, Tötung oder Suizid nicht in den Zahlen der genannten Sterbefälle enthalten. Wenn wir uns also nur die wirklichen Sterbeprozesse anschauen, dann reden wir von circa 1.000 Sterbefällen im Vollzug jährlich. Das ist prozentual gesehen zwar ein sehr kleiner Anteil, allerdings geht es um ein sehr wichtiges Thema: Das Sterben in einer staatlich überwachten, staatlich verantworteten Institution – dem Gefängnis.

Ab wann sich ein Mensch im Sterben befindet, ist eine schwierige Definition. Noch schwieriger wird sie, wenn man »menschewürdig Sterben« definieren möchte. Ich habe mit meinem Kollegen eine Kurzformel dazu formuliert:

Menschenwürdig sterben ist, wenn man in Freiheit und in Frieden sterben kann.

Wir sind demnach zu dem Ergebnis gekommen: Ein menschenwürdiges Sterben im Strafvollzug gibt es nicht.

Die wichtigsten Zeitpunkte eines Lebens, in denen die Menschenwürde meines Erachtens ganz besonders geschützt werden muss, ist der Lebensanfang und das Lebensende. Am Lebensanfang sollte jeder Mensch das Menschenrecht haben, von einer Mutter geboren zu werden, die in Freiheit ist. Am Lebensende muss ein Sterben in Freiheit ermöglicht werden. Beides ist im deutschen Strafvollzug nicht die Regel.

Dabei gilt die Menschenwürde für alle und uneingeschränkt auch für Gefangene. Mein damaliger Lehrer Dürig hat dies als »Mittgiftthese« bezeichnet. Menschliche Würde ist dementsprechend selbst dann vorhanden, wenn der einzelne Mensch die Möglichkeit der Freiheit zu schweren Straftaten missbraucht. Das bedeutet, dass die Menschenwürde uns allen als Menschen mitgegeben wurde. Von wem sie uns mitgegeben wurde, darüber kann man trefflich streiten. Die einen sehen dies naturrechtlich und sagen, die Menschenwürde haftet uns Menschen an, weil wir Menschen sind. Die moderne soziologische Deutung ist der Auffassung, dass wir uns die Menschenwürde gegenseitig zusprechen. Das finde ich bedenklich, denn wenn ich jemandem die Menschenwürde zusprechen kann, kann ich sie ihm vielleicht auch wieder absprechen. Ich selbst bin da sehr konservativ und sage: Ich hoffe, dass

mir und allen Menschen die Menschenwürde von Gott gegeben ist.

Die Menschenwürde ist, nach Dürig, immer dann verletzt, wenn der Mensch zum Objekt des Staates wird. Auf Inhaftierte trifft das meiner Meinung nach aus folgenden Gründen zu:

- Inhaftierte haben keine freie Arztwahl, sie müssen für ihre Palliativmedizin und Sterbebegleitung den Arzt nehmen, der im Gefängnis tätig ist.
- Inhaftierte haben keine freie Wahl des Seelsorgers. Auch wenn in Ausnahmen der Besuch des Seelsorgers des Vertrauens ermöglicht wird, gilt der Grundsatz, dass es diesen rechtlichen Anspruch nicht gibt.
- Inhaftierte haben keinen Anspruch darauf, die Menschen am Lebensende um sich herum zu haben, die ihnen wichtig sind.
- Inhaftierte können den Sterbeort nicht selber wählen. Sie müssen oftmals im Gefängnis oder im Vollzugskrankenhaus sterben.

Es gibt auch noch weitere Begleitumstände des Sterbens, die eingeschränkt sind. Alle genannten verdeutlichen insgesamt aber schon sehr eindrucksvoll, dass der sterbende Gefangene insoweit Objekt des Staates ist. Das Sterben im Gefängnis ist für mich außerdem eine Menschenrechtsverletzung, da der Strafvollzug durch den Sterbeprozess jeden Sinn verliert. Dies führt zu der Frage, ob es denn am Lebensende überhaupt noch anerkannte Strafzwecke gibt, die es rechtfertigen würden, im Sterben liegende Menschen inhaftiert zu lassen?

Was kann ein Sterben im Vollzug rechtfertigen?

Anerkannte relative Strafzwecke sind die positive oder negative General- und Spezialprävention. Ich möchte diese Strafzwecke daher kurz durchgehen.

Legitimiert der Strafzweck der negativen Generalprävention, also der Abschreckung, den Vollzug der Freiheitsstrafe bis in das Sterben hinein? Schreckt es potenzielle Straftäter ab, wenn sie wissen, dass eine Freiheitsstrafe bis in den Tod hinein vollzogen wird? Empirische Nachweise dafür oder dagegen gibt es – wie allgemein zur Abschreckung – praktisch nicht. Eine abschreckende Wirkung des Sterbens im Gefängnis ist daher eher unwahrscheinlich.

Aber ist es vielleicht nötig, dass Inhaftierte nicht vor dem Tod entlassen werden, damit die rechtstreue Bevölkerung Vertrauen in die Rechtsordnung gewinnt oder bewahrt? Ich denke, dass hinter den Forderungen der Bürger nach einem hohen Strafmaß vor al-

lem Sicherheitsinteressen stehen. Die Frage ist daher vielmehr, ob es denkbar ist, dass ein Gefangener im Gefängnis sterben muss, weil er auch noch im Sterbevorgang für andere gefährlich ist? Unbestreitbar gibt es einige wenige Täter, die noch bis ins hohe Alter und selbst bei bestehender Gebrechlichkeit ein Rückfallrisiko darstellen. Das heißt aber nicht, dass der Sicherungszweck den Vollzug auch noch im Sterben gebietet. Während des Sterbens ist der Betreffende mit sich und mit dem Sterben beschäftigt. Von ihm geht keine Gefahr mehr aus, sodass er kein Risiko für die Allgemeinbevölkerung mehr darstellt. Den Strafzweck der Resozialisierung kann man ebenfalls nicht heranziehen. Bei einem sterbenden Gefangenen verliert die Ausrichtung auf ein straffreies Leben in Freiheit ihren Sinn. Die Frage, ob die Resozialisierung den Vollzug bis in das Sterben hinein erfordert, ist daher eindeutig zu verneinen. Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass bei einsetzendem Sterbeprozess keiner der mit der Freiheitsentziehung verbundenen Zwecke mehr erfüllt wird. Die Aufrechterhaltung der Haft bei einem sterbenden Gefangenen lässt sich somit nicht rechtfertigen.

Welche Maßnahmen gibt es, dass man nicht im Gefängnis sterben muss?

Ich möchte Ihnen nun die Maßnahmen vorstellen, die es ermöglichen können, dass Inhaftierte in Freiheit sterben können. Hierbei kommen vollstreckungsrechtliche, gnadenrechtliche und vollzugsrechtliche Maßnahmen in Betracht.

Die Staatsanwaltschaft kann einen Strafausstand, geregelt in § 455 StPO, aus gesundheitlichen Gründen anordnen, um ihm das Sterben außerhalb der Haftanstalt zu ermöglichen. Meiner Erfahrung nach wird der § 455 StPO allerdings sehr, sehr restriktiv von den Staatsanwaltschaften ausgelegt. Mehrere Male habe ich ihn in Fällen von Gefangenen anzuwenden versucht und regelmäßig wurde das abgelehnt. Es gibt dann außerdem die Möglichkeit, über eine Gnadenentscheidung, geregelt in § 452 StPO, einen sterbenden Gefangenen in die Freiheit zu bringen. Allerdings ist zu bedenken, dass Gnadenverfahren, insbesondere bei schweren Taten mit hohem Schuldgehalt, mangels hemmender Wirkung des Antrags lange dauern und daher Sterben im Gefängnis wohl nicht verhindern werden. Die bayerische Gnadenordnung versucht diese Schwächen zu umgehen, indem sie in § 27 der Bayerischen Gnadenordnung eine gute, praktikable Rechtsgrundlage definiert, die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten dazu ermächtigt, die Vollstreckung von zeitigen Freiheitsstrafen widerrechtlich zu unterbrechen, wenn der oder die Gefangene plötzlich schwer erkrankt und die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Eine derartige Leitlinie sollte auch in anderen Bundesländern formuliert werden.

Neben den vollstreckungsrechtlichen und gnadenrechtlichen Maßnahmen kommen auch vollzugsrechtliche Maßnahmen in Betracht. Nach geltendem Recht wäre das beispielsweise eine Beurlaubung, die es ermöglichen würde, in Freiheit zu sterben. Diese Möglichkeit gibt es aber nur für insgesamt 21 Tage im Vollzug. Also wirklich nur für die letzten Tage kurz vor dem Tod.

Bei dieser Gelegenheit kommen Sie vielleicht auf den Gedanken, dass es auch Gefangene gibt, die im Gefängnis sterben möchten. Ich will selbstverständlich die sterbenden Gefangenen nicht aus der Anstalt verweisen, wenn ein Gefangener im Vollzug sterben will. Das wäre ein wirklich trauriger Fall, denn ich glaube, dass jeder Mensch eigentlich einen natürlichen Freiheitsdrang hat. Wenn dieser nicht mehr da ist, dann ist das eine wirkliche tragische Auswirkung, die die Freiheitsstrafe bei diesem Menschen hinterlassen hat. Aber auch für diese Menschen sollte eine Freilassungsweisung des Anstaltsleiters vorliegen, selbst dann, wenn er oder sie in der Haftanstalt sterben wird. Denn es macht schon einen Unterschied, ob dieser Mensch dann als freier Mensch im Gefängnis stirbt, weil man ihn dort fürsorglich betreut oder ob er in seinem Status als Gefangener die Welt verlässt.

Bedingungen für annähernd würdiges Sterben im Gefängnis

Mein Ausgangspunkt ist: Es gibt kein würdiges Sterben im Gefängnis. Menschenwürdig sterben heißt für mich, dass man in Freiheit und in Frieden sterben kann. Ich will an dieser Stelle trotzdem versuchen, Bedingungen für annähernd würdiges Sterben im Gefängnis zu formulieren.

Wenn im Vollzug gestorben wird, dann ist es vor allem wichtig, dass man ohne Schmerzen sterben kann. Also alle Fragen rund um die Palliativmedizin und die Pflege. In den Bundesländern, die ein Vollzugskrankenhaus haben, ist das in der Regel möglich. Die Vollzugsanstalten selbst sind allerdings nicht auf das Sterben eingerichtet. Das betrifft auch die Architektur der Haftanstalten. Es gibt keine Richtlinien für Sterbezellen oder Sterbeträume oder Sterbezimmer in Haftanstalten. Eine Vollzugsanstalt ist einfach nicht zum Sterben gebaut.

Im Frieden mit sich sterben – das hieße für mich, dass man für eine Sterbebegleitung sorgt. Ich kann mich an einen Gefangenen erinnern, der am Wochenende gestorben ist. Der Arzt hatte sich geirrt und ging davon aus, dass der Gefangene nicht sterben wird. Dann starb er allein und unter Qualen.

Im Frieden mit den Menschen sterben – das hieße vielleicht auch, dass man

noch einen Ausgleich mit dem Opfer anstrebt.

Im Frieden mit Gott sterben – das heißt, dass man seelsorgerischen Beistand erfährt, wenn dies gewünscht ist. Das sind einige der Aufgaben, denen sich die Vollzugspraxis stellen muss.

Menschenwürde der Verstorbenen schützen

Menschenrechtlich gedacht, erlöschen mit dem Sterben unsere Persönlichkeitsrechte. Die Menschenwürde hingegen ist uns auch postmortal gegeben. Der Vollzug muss daher auch darauf achten, dass er die Menschenwürde des Verstorbenen schützt. Hierzu sollte die Vollzugspraxis folgende Punkte beachten.

- Die Angehörigen sind vom Tod des Gefangenen angemessen zu benachrichtigen.
- Man sollte nur obduzieren, wenn ein Verdacht von Fremdverschulden vorliegt.
- Der Inhaftierte muss auf einem öffentlichen Friedhof und nicht auf dem Anstaltsgelände bestattet werden.
- Es wäre angemessen, eine Gedenkfeier in der Anstalt auszurichten.
- Es wäre angemessen, eine Traueranzeige in der Gefangenenzeitung zu veröffentlichen.
- Ein würdiger Transport aus der Anstalt muss gewährleistet sein.
- Es sollte eine gewisse Karenzzeit für die Neubelegung eines Haftraums eingehalten werden.
- Keine Vermarktung des Leichnams oder von Leichenteilen.

Zu Letzterem vielleicht noch eine Erklärung. Das ist keine Vollzugswirklichkeit in Baden-Württemberg, aber aus dem chinesischen Strafvollzug weiß man, dass bei Gefangenen mit Todesstrafe die Körper in der Tat vermarktet werden.

Wenn Menschen nach der Entlassung sterben

Ein weiterer Punkt, auf den ich kurz eingehen will, ist das Sterben nach dem Gefängnis. Wie wir wissen, ist die Haftentlassung für Betroffene oft nicht nur mit Freude verbunden, sondern auch mit den harten Gegebenheiten der persönlichen Lebenswirklichkeit. In Freiheit angekommen, zeigt sich für manch einen kein Licht am Horizont. Die Arbeitsstelle gekündigt, Ärger mit der Familie und die erfolglose Suche nach einer Wohnung lassen viele Haftentlassene verzweifeln und haben, gepaart mit einem ungesunden Lebensstil, große Auswirkungen auf die Gesundheit. Ich bin von

einer Kollegin auf eine Studie hingewiesen worden, in der eine erhöhte Sterberate nach der Haft festgestellt wurde. Das heißt, dass auch wir davon ausgehen müssen, dass unter den Entlassenen, die sich anscheinend bewähren, auch Verstorbene mit einkalkuliert sind. Auch für die Entlassungspraxis ist dieses Ergebnis ein Hinweis, wie immens wichtig ein guter Übergang von der Haft in die Freiheit ist.

Damit komme ich zum Schluss meines Vortrags, den ich mit folgendem Aufruf beenden möchte. Ich würde mich freuen, wenn Sie diesen weiterverbreiten und für ein Sterben in Freiheit einstehen.

»Staatlich befohlenes Sterben« (Todesstrafe) ist auf dem Rückzug. Aber noch immer sterben Gefangene im staatlich verantworteten Raum der Gefängnisse.

Würdiges Sterben heißt Sterben in Freiheit und Frieden. Freie Arztwahl, Wahl eines Seelsorgers des Vertrauens, Anwesenheit geliebter Menschen, die eigene Bestimmung des Sterbeortes und anderer Begleitumstände des Sterbens sind Gefangenen verwehrt. Sterben von Gefangenen verletzt daher ihre Menschenwürde und würdigt sie zu bloßen Objekten des Staates herab. Daher sprechen wir uns dafür aus, dass Gefangene, die im Sterben liegen, freigelassen werden. Wer trotzdem im Gefängnis sterben muss, soll dort mit einer Freilassungsweisung als freier Mensch unter annähernd menschenwürdigen Umständen sterben dürfen, weil der Staat keine Macht über Sterbende haben darf.

Literatur

Wulf, R./Grube, A. (2012): Sterben im Gefängnis; in: Anderheiden u. a. (Hrsg.): Sterben und Menschenwürde, de Gruyter.

Prof. Dr. Rüdiger Wulf

Referatsleiter im Justizministerium Baden-Württemberg
wulf@jum.bwl.de

Universität Tübingen
Institut für Kriminologie
wulf@jura.uni-tuebingen.de



Im Strafvollzug muss eine würdevolle Begleitung und Versorgung am Lebensende ermöglicht werden!

von Wilfried Weyl

Wilfried Weyl hielt diesen Vortrag auf der Mitgliederversammlung der Katholischen-Bundes-Arbeitsgemeinschaft am 11.11.2016 in Frankfurt am Main.

Bis zu meiner Pensionierung im letzten Jahr war ich fast vier Jahrzehnte in der hessischen Justizvollzugsanstalt Butzbach für die Pflegedienstleitung zuständig. Ich bin gelernter Krankenpfleger. In meinem Beruf habe ich mich automatisch mit dem Tod befassen müssen. Meine Erfahrungen und meine Empfehlungen über das Sterben im Strafvollzug möchte ich Ihnen hier vortragen.

Wir alle wissen, dass Menschen auch im Gefängnis sterben. In Hessen sind in den Jahren 2000 bis 2012 nach Angaben des Hessischen Justizministeriums insgesamt 188 Menschen in Haft gestorben. Davon 80 durch Suizid, 87 eines natürlichen Todes und 21 durch besondere Vorfälle, wie beispielsweise Unfälle.

Man kann sagen, dass wir insgesamt mehr alte Menschen im Gefängnis haben. Sowohl in Deutschland als auch in vielen anderen Ländern Europas können wir einen Anstieg des durchschnittlichen Lebensalters in den Vollzugsanstalten erkennen. Wir haben also mehr alte Menschen, die in Haft sind. Wir haben mehr Personen, die in der Sicherheitsverwahrung alt werden, wir haben auch mehr Ersttäter über 50 Jahre. Wir haben außerdem viele ältere Männer, die in unserer Gesellschaft alleine nicht mehr klarkommen und die ihren letzten Ausweg darin sehen, straffällig zu werden und in Haft kommen.

Viele der älteren Inhaftierten sind gesundheitlich stark belastet. Die oftmals ungesunde Lebensweise vor der Haft wird auch in der Haft fortgesetzt. Selbst der Drogenkonsum wird häufig weitergeführt. Da müssen wir uns nichts vormachen. Dies ist eine Tatsache, auch wenn Anstaltsleiter und Ministerien dies teilweise gerne verschweigen möchten. Als eine der ersten Haftanstalten haben wir in Butzbach daher in den 1980er-Jahren versucht, die Spritzenvergabe einzuführen, um die Übertragung von Krankheiten,

also im Speziellen die Übertragung von HIV und Hepatitis, durch saubere Nadeln zu vermeiden. Wir hatten ein entsprechendes Programm dazu ausgearbeitet und die Chancen zur Umsetzung waren an sich recht gut. Leider sind wir damals an den Bediensteten der JVA gescheitert, die das Projekt aus Angst nicht wollten. Deren Angst vor der Nadel war doch größer als wir gedacht hatten. Dabei müsste man doch vor sauberen Nadeln weit weniger Angst haben als vor Nadeln, die von mehreren Menschen benutzt und gegebenenfalls infiziert sind. Das Projekt mit dem Arbeitstitel PPB – Pumpen-Projekt-Butzbach konnte dementsprechend nicht weitergeführt werden.

Die angegriffene gesundheitliche Konstitution der Inhaftierten geht mit dem zunehmenden Verlust der körperlichen Reserven einher. Untersuchungen, wie beispielsweise die von Fazel, Hope, O'Donnell, Piper u. a. aus den Jahren 2001 und 2011 zum Thema Depressionen in Haft belegen, dass Menschen in einer Haftanstalt weit anfälliger für Krankheiten und Krisen sind als Personen in Freiheit. So sind beispielsweise Depressionen in der Haft stark verbreitet und im Durchschnitt höher als in der Allgemeinbevölkerung. Typisch für Haftanstalten ist auch die Multimorbidität. Das bedeutet, dass die Betroffenen mit mehreren Krankheiten gleichzeitig zu kämpfen haben. Im Prinzip sind das natürlich in etwa die gleichen Krankheiten wie außerhalb der Mauern, aber im Vollzug erlebt man sie doch etwas anders als sonst.¹ Denn in der Haft wird jede körperliche oder seelische Schwäche wahrgenommen, man kann sie schlecht verstecken. Manche Krankheiten stigmatisieren den Betroffenen daher enorm. Man stelle sich nur einmal vor, dass man jemandem mit Inkontinenzproblemen eine Packung Windeln mit auf den Weg zu seiner Zelle gibt. Ich glaube, Sie können sich denken, welche Häme der Betroffene von den anderen Inhaftierten erfährt.

Charta für die Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen

Die Charta für die Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen, auf die ich kurz eingehen will, wurde im Jahr 2008 von der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin, dem Deutschen Hospiz- und Palliativverband und der Bundesärztekammer initiiert. In fünf Leitsätzen erläutert die Charta Aufgaben, Ziele und Handlungsbedarfe in Deutschland. Mit der Umsetzung der Charta im Rahmen einer Nationalen Strategie soll erreicht werden, allen Menschen in Deutschland ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend einen gerechten Zugang zu einer würdevollen Begleitung und Versorgung am Lebensende zu ermöglichen. Im Mittel-

punkt stehen dabei immer die betroffenen Menschen mit ihren Bedürfnissen. Mittlerweile haben 1.503 Organisationen und Institutionen sowie 16.184 Einzelpersonen die Charta unterzeichnet und sich auf diese Weise für ihre weitere Umsetzung eingesetzt.

In der Charta haben Expertinnen und Experten Handlungsempfehlungen und Ziele für die Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in den unterschiedlichen Versorgungsstrukturen formuliert. Ich selbst habe maßgeblich die Handlungsempfehlungen für den Bereich der Palliativversorgung und hospizlichen Begleitung für Menschen in Vollzugseinrichtungen (Justizvollzug und Maßregelvollzug) geschrieben. Unser Ziel war es, Empfehlungen für die flächendeckende Entwicklung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Hospiz- und Palliativversorgung für schwerstkranker sterbender Menschen im Strafvollzug zu entwickeln, bei denen alle beteiligten Träger bedacht werden. In unseren Empfehlungen werden Maßnahmenkataloge für folgende Handlungsebenen genannt:

- Die Verantwortlichen in der Politik auf Bundes- und Länderebene, insbesondere die Justiz- und Gesundheitsministerien der Länder und ihre nachgeordneten Behörden im Justiz- und Maßregelvollzug
- Die Einrichtungen des Strafvollzugs und des Maßregelvollzugs
- Die Einrichtungen der Hospiz- und Palliativversorgung, insbesondere im regionalen Umfeld der Einrichtungen des Strafvollzugs bzw. Maßregelvollzugs
- Die regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerke und ihre Akteure
- Die Bildungseinrichtungen der Justiz und des Maßregelvollzugs bzw. die Schulen der Landesjustizministerien
- Die Verantwortlichen in der Kommunalpolitik
- Die Universitäten und Forschungsinstitute

Die jeweiligen Empfehlungen können Sie sich in der Charta anschauen. Sie ist frei im Netz unter der Adresse www.charta-zur-betreuung-sterbender.de verfügbar.

Ich möchte an dieser Stelle nochmal etwas zur Kostenübernahme der Gesundheitsversorgung und zur Mitarbeiterschulung der JVA-Bediensteten sagen.

Ich habe bereits einige Male bei Gefangenen als Sterbebegleiter fungiert. Manchen konnte ich helfen, die Haftanstalt zu verlassen, damit der Betroffene menschenwürdig jenseits der Gefängnis-

¹ Siehe auch: Oberfeld, M. (2009): Behinderung und Alter, in: Keppler, K./Stöver, H. (Hg.): Gefängnismedizin. Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen, Stuttgart, S. 234 - 239

Palliativversorgung und hospizliche Begleitung im Strafvollzug

Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland

Ausgangssituation

Die demographische Entwicklung und vor allem der Anstieg des Durchschnittsalters der Bevölkerung machen auch vor dem Vollzug – Justizvollzug und Maßregelvollzug – nicht Halt und führen zu einer Veränderung der Alters- und Lebenssituation der Menschen in Vollzugseinrichtungen.

Längere Strafen bis hin zur Sicherungsverwahrung und Ersttäterschaften im Alter über 50 Jahren zusammen mit einer Verlängerung der Lebensdauer führen zu einer zunehmenden Zahl älterer Gefangener im Strafvollzug: Dieser Prozess ist auch in anderen europäischen Ländern zu beobachten. Am Beispiel England ist zu sehen, dass die Entwicklung sehr schnell gehen kann. Hier hat sich die Zahl der Gefangenen über 60 Jahre kontinuierlich um insgesamt 250 % zwischen 1998 und 2001 erhöht

Ähnliches gilt für den psychiatrischen Maßregelvollzug (§ 63 StGB), in dem psychisch kranke Straftäter untergebracht sind. Die Verweildauern steigen an, nicht zuletzt mit dem Effekt, dass immer mehr ältere Patienten im Maßregelvollzug eine umfassende gesundheitliche Versorgung und Pflege benötigen und zum Teil dort auch versterben werden.

In der geriatrischen Diskussion innerhalb der Geriatrie und Gerontologie ist die Gruppe der älteren Gefangenen bzw. Unterbrachten weitgehend unbeachtet geblieben, weshalb wir wenig über ihre gesundheitlich-sozialen Bedarfe wissen. In den letzten Jahren nehmen aber die Politik und die Wissenschaft davon zunehmend Kenntnis.

Vor allem ältere, zum Teil aber auch bereits jüngere Gefangene bzw. Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten leiden unter chronischen gesundheitlichen Belastungen, die häufig durch ihre riskanten Lebensweisen wie z. B. den früheren (häufig auch in der Haft fortgesetzten) Konsum von gesundheitsschädlichen Substanzen wie Tabak, Alkohol und illegale Drogen ausgelöst wurden.

mauern sterben konnte. Für einige habe ich versucht, einen Hospizplatz zu besorgen. Dabei ist mir jedes Mal wieder aufgefallen, wie enorm hoch der Verwaltungsaufwand ist. In den Fällen, in denen eine Entlassung befürwortet wurde, gab es anschließend oft Probleme mit dem jeweiligen Kostenträger. Die Frage war immer: Wer bezahlt und wer übernimmt die Kosten für die gesundheitliche Behandlung, beispielsweise in einem Hospiz? Der Staat ist als Kostenträger ist ja nur für die medizinische und pflegerische Versorgung bis zur Entlassung zuständig. Es entbrennt somit automatisch anschließend der Kampf darum, wer als Kostenträger einspringen muss. Anstatt dass als erstes das Sozialamt die Kosten übernimmt und dann mit der ehemaligen Krankenkasse des Gefangenen die Kostenfrage klärt, wird diese Aufgabe oft allein dem Vollzug überlassen. Bei einigen Personen, die ich im Vollzug betreut habe, hat zunächst die Anstalt auch die Kosten nach der Entlassung übernommen, bis der zuständige Kostenträger – auch mittels Gerichtsverfahren – geklärt war.

Wenn Inhaftierte im Sterben liegen, dann muss auch daran gedacht werden, die Mitarbeiter in der JVA damit nicht alleine zu lassen. Sie benötigen Informationen, wie sie selbst damit umgehen können und auf den Sterbenden reagieren. Die Mitarbeiter in einer Vollzugsanstalt wissen in den meisten Fällen ja überhaupt nicht, was auf sie zukommt. In Hessen haben wir versucht, die Fortbildungsmaßnahme »Sterben im Vollzug« als Tagesseminar anzubieten. Die Schulung war für Mitarbeiter/innen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Sozialdienstes und des Krankenpflegedienstes gedacht. Leider ist der Fortbildungsvorschlag aus Kostengründen jedes Mal gestrichen worden. Dabei sollte meines Erachtens schon in den Bildungseinrichtungen des Justizvollzugs das Thema »Sterben im Vollzug« auf dem Lehrplan stehen. Denn die Personen, die mit dem Sterbenden Kontakt haben, sollten beachten, dass der Sterbende auch ein Trauernder ist. Er trauert jetzt erst einmal, weil er von sich selbst Abschied nimmt und sein Leben reflektiert. Was ist mein Leben gewesen? Was bleibt von mir? Als Sterbebegleiter habe ich in diesen Situationen jedem die Hand gehalten. Egal, ob Mörder, Pädophiler oder jemand, den man zuvor nicht leiden konnte. Denn in dieser Situation zählt nur, dass wir ihm beim Sterben beistehen und ihn als Menschen und nicht als Inhaftierten wahrnehmen.

Wilfried Weyl

Ehemalige Pflegedienstleitung in der JVA Butzbach

Existenziell bedrohliche Erkrankungen wie Hepatitis oder HIV/AIDS sowie die Folgen dieser Erkrankungen oder Nebenwirkungen der Medikamente usw. treten gehäuft auf. Der zunehmende Verlust der körperlichen Reserven macht ältere Menschen in Haft anfälliger für weitere neue Krisen.

Psychische Belastungen und Erkrankungen, z. B. Depressionen, sind bei älteren Inhaftierten stark verbreitet. Diese psychische Belastung wird durch die Inhaftierung anders verarbeitet als außerhalb der »Mauern«, es gibt weniger »Ablenkung«. Viele ältere Menschen in Vollzugseinrichtungen leiden unter mehreren Krankheiten gleichzeitig (Multimorbidität).

Zu den gesundheitlichen Belastungen kommen soziale Problemlagen, die sich z. B. in größeren Anpassungsproblemen, Isolation, Altersarmut oder Übergangsproblemen in der Entlassungsphase ausdrücken. Teilweise werden daher in den Vollzugseinrichtungen spezielle Behandlungsangebote für ältere Gefangene vorgehalten – auch unter Berücksichtigung der Themenbereiche Arbeit, Freizeit und Gesundheitsvorsorge.

Eine weitere Herausforderung kann die Unterbringung von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen in den Einrichtungen darstellen. Die notwendige medizinische Behandlung oder Pflege durch das andere Geschlecht wird dann unter Umständen nicht akzeptiert. Ob, wann und wie ein sterbender Inhaftierter die Haftanstalt verlassen kann, hängt von den länderspezifischen vollstreckungsrechtlichen und gna denrechtlichen Vorschriften ab. Zum Zeitpunkt der Haft ist der Staat der Kostenträger für die medizinische und pflegerische Versorgung – für den Strafvollzug das Justizressort, für den Maßregelvollzug das Gesundheitsressort – des jeweiligen Landes.

Staatsanwaltschaften stehen hinsichtlich einer Entlassung aus der Justizvollzugseinrichtung in dieser letzten Lebensphase häufig vor der Frage, inwieweit die Entlassung im Hinblick auf eventuelle weitere Straftaten vertreten werden kann. Grundsätzlich sind die Verfahrensbeteiligten aus den Bereichen Vollstreckung und Vollzug bemüht, einer oder einem Gefangenen im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften die Möglichkeit zu eröffnen, in Freiheit zu versterben und sie möglichst frühzeitig in externe spezialisierte Einrichtungen zu entlassen. Im psychiatrischen Maßregelvollzug gilt grundsätzlich, dass Patientinnen und Patienten nur so lange untergebracht werden dürfen, wie sie für die Allgemeinheit gefährlich sind. Geht aufgrund ihrer körperlichen Verfassung keine Gefahr mehr von ihnen aus, darf die Unterbringung grundsätzlich nicht weiter fortgesetzt werden. Auch bei schwerstkranken Patientinnen und Patienten, die aufgrund einer

Suchterkrankung gem. § 64 StGB untergebracht sind, und bei denen, deren Behandlung aufgrund ihrer lebensbeendenden Erkrankung nicht mehr im Vordergrund steht, würde von der Einrichtung die Erledigung der Maßregel beantragt werden.

Nach der Haftentlassung ist grundsätzlich die letzte Krankenkasse zuständig, bei der die oder der Inhaftierte vor Haftantritt versichert war, und übernimmt die krankheitsbedingten Aufwendun-



gen im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche

Erfolgt eine Entlassung jedoch nicht, stellt sich die Frage, inwieweit für schwerstkranken und sterbende Menschen in Vollzugseinrichtungen allgemeine und spezialisierte, hospizliche und palliative Versorgungsangebote verfügbar sind, in etwa vergleichbar mit denen der ambulanten Hospizdienste oder der SAPV. Auch hier gibt es Entwicklungen, die eine umfassende palliative Versorgung in den Vollzugseinrichtungen selbst bereits gewährleisten, auch durch eine enge Kooperation und Netzwerkbildung mit externen Partnern. Wenn eine oder ein Inhaftierter oder eine Maßregelvollzugspatientin oder -patient zur Aufnahme in eine hospizliche oder palliative Einrichtung aus dem Vollzug entlassen wird, gilt das

übliche Prozedere. Häufig sind diese Einrichtungen jedoch nicht auf die besondere Lebenssituation dieser Menschen vorbereitet.

Ziele

Um allen schwerstkranken und sterbenden Menschen in Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen in Deutschland ein Sterben in Würde und ihren individuellen Bedürfnissen gemäß zu ermöglichen

diesen Einrichtungen für die Belange schwerstkranker und sterbender Menschen im Vollzug. Hierzu sind die Voraussetzungen in einigen Regionen und Einrichtungen bereits in den letzten Jahren geschaffen worden; für eine flächendeckende Realisierung gelten die nachfolgenden Handlungsempfehlungen.

Umsetzung

Im Hinblick auf die oben genannten Hintergründe und Problemfelder ergeben sich folgende Empfehlungen für die flächendeckende Entwicklung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Hospiz- und Palliativversorgung von schwerstkranken und sterbenden Menschen im Strafvollzug bzw. Maßregelvollzug:

Maßnahmenkatalog

Adressat: Die Verantwortlichen in der Politik auf Bundes- und Länderebene, insbesondere die Justiz- und Gesundheitsministerien der Länder und ihre nachgeordneten Behörden im Justiz- und Maßregelvollzug

Sie sind aufgerufen, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass auch schwerstkranken und sterbenden Menschen in Vollzugseinrichtungen eine hospizliche Begleitung und palliative Versorgung und ein Sterben in Würde, möglichst in Begleitung der ihnen Nahestehenden, ermöglicht wird – entweder in Freiheit, wenn dies durch Ausschöpfung der strafprozessualen (§§ 455ff. StPO) und gna denrechtlichen Vorschriften möglich ist, oder auch innerhalb der Vollzugseinrichtungen. Dazu bedarf es der Thematisierung und Auseinandersetzung mit diesen Fragen auch seitens Politik und Verwaltung und deren Unterstützung bei der Entwicklung der dafür notwendigen Voraussetzungen. Das schließt auch eine Überprüfung der rechtlichen Besuchsregelungen in Vollzugseinrichtungen zum Wohle der Betroffenen ein.

Adressat: Die Einrichtungen des Strafvollzugs und des Maßregelvollzugs

Sie sind aufgerufen,

- eine Strategie für eine würdevolle Begleitung und Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen, die aus strafprozessualen und rechtlichen Gründen nicht entlassen werden können, zu entwickeln und dazu die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen zu überprüfen. Hierbei sind die folgenden Aspekte bedeutsam:

- Fragen von Organisation und Abläufen einer würdevollen Begleitung und Versorgung schwerstkranker und sterbender Ge-

Pflegeberufen, eine ggf. spezifische Palliative-Care- Weiterbildung ermöglicht werden kann/sollte.



Bernd Kasper/pixelio

fangener bzw. Untergebrachter, die aufgrund ihrer ungünstigen Kriminalprognose weder beurlaubt noch entlassen werden können, innerhalb der Einrichtung selbst sowie in der Zusammenarbeit mit den ambulanten und stationären Einrichtungen der Krankenbehandlung und der Pflege innerhalb und außerhalb des Vollzugs

- ein intensiver Austausch und die Zusammenarbeit der Vollzugseinrichtungen untereinander, z. B. auch in Form von Erfahrungsaustausch, Konferenzen und Symposien sowie Evaluation und Transparenz über Entwicklungen und Erfahrungen
- Fragen der Qualifizierung der Mitarbeitenden im Sinne einer palliativ-hospizischen Grundbefähigung. Dazu bedarf es des Einbezugs der Bildungseinrichtungen des Vollzugs bzw. der Schulen für den Justizvollzugsdienst. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eventuell einzelnen Personen, insbesondere in den

- die Entwicklung einer Abschiedskultur. Das Versterben eines Inhaftierten bzw. Untergebrachten kann bei Mitgefangenen wie auch bei den zuständigen Beamtinnen und Beamten bzw. den Betreuenden auch Trauer auslösen, da hier oft langjährige Bindungen gewachsen sind.
- die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Akteuren des regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes. Dabei sollten sich die Vollzugseinrichtungen in regionale Netzwerke einbringen und den Austausch und die Kooperation auch von ihrer Seite aus unterstützen. Besonders wichtig ist eine enge Zusammenarbeit mit den ambulanten Hospizdiensten sowie den SAPV-Teams.
- Nahestehende sind in die Begleitung einzubeziehen, soweit dies möglich und von den sterbenden Menschen und ihnen selbst gewünscht wird.

Adressat: Die Einrichtungen der Hospiz- und Palliativversorgung, insbesondere im regionalen Umfeld der Einrichtungen des Strafvollzugs bzw. Maßregelvollzugs

Sie sind aufgerufen,

- dafür Sorge zu tragen, dass sich die dort ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden verstärkt mit Fragen der Betreuung von langjährigen Strafgefangenen bzw. im Maßregelvollzug Untergebrachten auseinandersetzen und ggf. entsprechende Fortbildungen ermöglichen, durch die diese die Besonderheiten im Umgang mit ihnen verstehen lernen
- mit den Vollzugseinrichtungen in ihrem regionalen Umfeld und den regionalen Netzwerken zusammenzuarbeiten und diese bei ihrer Entwicklung zu unterstützen. Insbesondere ambulante Hospizdienste und SAPV-Teams sollten ggf. auch für eine eventuell aufsuchende Begleitung, Beratung oder Behandlung in der Einrichtung selbst zur Verfügung stehen.

Adressat: Die regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerke und ihre Akteure

Sie sind aufgerufen, ihre Mitglieder für das Thema zu sensibilisieren, ggf. gemeinsam mit den Vollzugseinrichtungen Fortbildungsangebote zu organisieren und die Mitarbeitenden in den Vollzugseinrichtungen in Informationsveranstaltungen über die Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung zu informieren

Adressat: Die Bildungseinrichtungen der Justiz und des Maßregelvollzugs bzw. die Schulen der Landesjustizministerien

Sie sind aufgerufen, in ihren Einrichtungen, soweit noch nicht geschehen, das Thema Hospiz- und Palliativversorgung in ihre Curricula aufzunehmen und die Anwärterinnen und Anwärter entsprechend zu sensibilisieren.

Adressat: Die Verantwortlichen in der Kommunalpolitik

Sie sind aufgerufen, ggf. vorhandene Anstaltsbeiräte als Kontrollorgan seitens der Kommunalvertretungen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auf das Thema Versorgung von schwerstkranken und sterbenden Menschen im Vollzug hinzuweisen.

Adressat: Die Universitäten und Forschungsinstitute

Sie sind aufgerufen, zukünftig auch Fragen der hospizlichen Begleitung und Palliativversorgung von Menschen im Vollzug in Projekten und Studien zu untersuchen, um Erkenntnisse zu gewinnen und Antworten auf die bislang noch offenen Fragen geben zu können.

Die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland

Die »Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland« setzt sich für Menschen ein, die aufgrund einer fortschreitenden, lebensbegrenzenden Erkrankung mit Sterben und Tod konfrontiert sind. Die fünf Leitsätze der Charta formulieren Aufgaben, Ziele und Handlungsbedarfe, um die Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland zu verbessern. Im Mittelpunkt steht dabei immer der betroffene Mensch.

Seit Veröffentlichung der Charta im September 2010 ist es gelungen, viele weitere Akteure in den Prozess einzubeziehen, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den existentiellen Phänomenen Sterben, Tod und Trauer zu fördern und die Ziele der Charta stärker im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. 1.503 Organisationen und Institutionen sowie 16.184 Einzelpersonen – darunter auch zahlreiche Politiker aller Ebenen – haben sich bisher mit ihrer Unterschrift für die Charta und ihre weitere Umsetzung eingesetzt.

Weitere Informationen und Kontakt:

Charta

Aachener Str. 5

10713 Berlin

charta@palliativmedizin.de

www.charta-zur-betreuung-sterbender.de

Fragen und Herausforderungen aus der Sicht der Anstalten sowie der Gefangenen

Lebensende im Schweizer Justizvollzug

von Irene Marti, Ueli Hostettler, Marina Richter



Die Autoren: Richter, Marti, Hostettler (von links nach rechts)

Einleitung

In der Schweiz nimmt wie in anderen Ländern die Zahl der Inhaftierten zu, die im Vollzug älter werden. Zu den vielfältigen Gründen zählen die allgemeine Alterung der Gesellschaft, zunehmende Alterskriminalität sowie veränderte Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und der damit verbundene Trend zu längeren Haftstrafen und restriktiver Entlassungspraxis, insbesondere bei verurteilten Gewalt- und Sexualstraftätern (gemäß Art. 64 des schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB]) sowie psychisch gestörten Straftätern (gemäß Art. 59 StGB), die als »austherapiert« und gefährlich gelten. Viele Gefangene dieser Gruppe werden mit großer Wahrscheinlichkeit bis zum Lebensende in Haft verbleiben. Zwischen den Jahren 2000 und 2010 wurden in der Schweiz 677 Personen inhaftiert, die für eine undefinierte Zeitspanne in den Vollzug eingetreten sind.

Nach geltendem Schweizer Recht sollen Gefangene generell und daher auch am Lebensende Zugang zu gleicher medizinischer Versorgung und Pflege erhalten wie die restliche Bevölkerung. Die spezifischen institutionellen Rahmenbedingungen von Justizvollzugsanstalten erschweren es, den Anforderungen, die mit der Betreuung und Pflege von sterbenden Gefangenen verbunden sind, gerecht zu werden. In der schweizerischen Praxis ist die Frage derzeit noch offen,

wie angemessen auf diese Entwicklung reagiert werden soll. Ein Bewusstsein für die Thematik ist jedoch bereits vorhanden, es werden Konzepte entwickelt und erste Erfahrungen gesammelt. Eine Vorreiterrolle spielen dabei die beiden Justizvollzugsanstalten Lenzburg (Kanton Aargau) und Pöschwies (Kanton Zürich), in denen spezielle Abteilungen für ältere und kranke Gefangene eingerichtet wurden.¹

Das Forschungsprojekt

Die mit dem Thema Lebensende verbundenen Herausforderungen waren Gegenstand des Forschungsprojekts »Lebensende im Gefängnis: Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure«. Mittels ethnografischer Methoden, Fallstudien und juristischen Analysen untersuchte das Projekt im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP67 »Lebensende« (2012 – 2016; <http://nfp67.ch>) Fragen des Lebensendes im Kontext des schweizerischen Justizvollzugs aus der Perspektive verschiedener Akteure (Gefangene, Anstalten, Behörden). Das Projekt rekonstruierte konkrete Fälle, analysierte bisherige Praktiken und dokumentierte sich abzeichnende institutionelle Lösungen und Beispiele guter Praxis. Geforscht wurde vor allem in der JVA Lenzburg und der JVA Pöschwies.²

Sterben im Justizvollzug aus institutioneller Sicht

Sterben im Justizvollzug findet in einem institutionellen Kontext statt, der von unterschiedlichen, sich teilweise widersprechenden Logiken geprägt ist: »Gewahrsam« (custody), »Resozialisierung« (inkl. »Normalisierung«) und »Fürsorge/Pflege« (care). Die Aufgabe des Justizvollzugs ist es,

¹ Die Abteilung 60plus der JVA Lenzburg wurde im Mai 2011 eröffnet. Sie verfügt über zwölf Plätze und soll in erster Linie laut Jahrbuch 2010/2011 »langstrafigen oder verwahrten Gefangenen, welche das 60. Altersjahr erreicht haben, einen altersgerechten Vollzugsplatz (nach Art. 80 StGB) bieten«. Die »Abteilung Alter und Gesundheit« (AGE) der JVA Pöschwies bietet Platz für 30 Gefangene. Aufgenommen werden Gefangene fortgeschrittenen Alters sowie Gefangene, die Suchtprobleme haben, an somatischen Erkrankungen leiden oder sich in schwierigen Lebenssituationen befinden. Im Gegensatz zum Normalvollzug werden die Haftbedingungen in der AGE im Jahresbericht 2013 als »locker« bezeichnet.

² Für weitere Informationen zu diesem, vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Forschungsprojekt siehe: Hostettler, U./Marti, I. und M. Richter (2016) sowie <http://prisonresearch.ch>.

die rechtmäßig ausgesprochene Strafe oder Maßnahme zu vollziehen. Damit verbunden ist die Gewährleistung von Sicherheit (für die Gesellschaft, aber auch für das Personal und die Gefangenen). Gleichzeitig gelten das gesetzlich verankerte Ziel der Resozialisierung und das Normalisierungsprinzip: Der Gefangene soll in einem Umfeld mit möglichst realitätsnahem Bezug zur Außenwelt und mithilfe der nötigen Unterstützung und Therapie auf ein straffreies Leben nach der Haft vorbereitet werden. Zudem gilt die besondere Fürsorgepflicht, das heißt die Anstalt hat die Verantwortung, während des Freiheitsentzugs auch für das Wohlergehen der Inhaftierten zu sorgen (Unterbringung, Nahrung, soziale, spirituelle und medizinische Unterstützung).

Sterbende Gefangene befinden sich in einer historisch gewachsenen Institution, welche bisher in der Regel auf Personen ausgerichtet war, die nach der Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft zurückkehren, die eher jung und aktiv sind und äußerst selten während der Haft eines natürlichen Todes sterben. Die Prägung der Institution durch die Logiken »Gewahrsam«, »Resozialisierung« und »Fürsorge/Pflege« beeinflusst auch den Gesundheitsdienst, der darauf ausgerichtet ist, kranke Gefangene ambulant oder allenfalls für wenige Tage in einem Krankenzimmer zu behandeln. Ältere, meist polymorbide Gefangene brauchen hingegen andauernde, intensive medizinische und pflegerische Betreuung und am Lebensende ist zudem meist eine palliative Pflege nötig. Diese Form der Pflege erfordert eine ganzheitliche und längerfristige Unterstützung ohne kurative Ziele. Den Gefangenen im palliativen Sinn »sterben zu lassen«, widerspricht allerdings dem Grundsatz der kurativen medizinischen Versorgung. Aufgrund fehlender institutioneller Regelungen und noch wenig bewährter Praxiserfahrungen ist Sterben im Justizvollzug deshalb in vielerlei Hinsicht ein »Notfall«. Es erstaunt deshalb nicht, dass aus Sicht der Institution das Sterben, wann immer möglich, außerhalb der Anstalt stattfinden soll (beispielsweise in einem Spital).

Rechtlicher Rahmen und Möglichkeiten am Lebensende

Gefangene können aufgrund der rechtlichen Situation nicht frei entscheiden, wie und wo sie sterben wollen und wer dabei anwesend sein soll. Sofern keine Sicherheitsbedenken vorliegen, kommen beim Auftreten einer unheilbaren Krankheit nach Schweizer Recht jedoch verschiedene Entlassungsformen in Frage.

Sterbende Gefangene können in der Schweiz beispielsweise gemäß Art. 80 StGB, welcher abweichende Vollzugsformen erlaubt, in ein Sterbehospiz oder ein Alters- und Pflegeheim

verlegt werden. Hat der Gefangene bereits zwei Drittel seiner Strafe verbüßt, so ist angesichts einer begrenzten Lebenserwartung eines Gefangenen aufgrund einer unheilbaren Krankheit eine bedingte Entlassung (Art. 86 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 4 StGB) möglich. Der Vollzug von Strafen und Maßnahmen kann auch unterbrochen werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass im Vollzug keine den allgemeinen medizinischen Standards entsprechende Behandlung angeboten werden kann (Art. 92 StGB). Schließlich gibt es auch die Möglichkeit der Begnadigung (Art. 381 bis 383 StGB), welche gegenwärtig jedoch kaum noch angewandt wird.

Für jene Gefangenen aber, die als »gefährlich« klassifiziert sind und auf unbestimmte Zeit verwahrt werden, sind Entlassungen meist ausgeschlossen. Für sie bieten sich am Lebensende verschiedene Formen der Betreuung an: die Versorgung durch den Gesundheitsdienst der Anstalt, durch spezielle Pflegeprogramme wie eine spezialisierte ambulante Pflege (Spitex)³ oder im Gefängnisspital. Sowohl der anstaltsinterne Gesundheitsdienst wie auch das Gefängnisspital sind jedoch aufgrund der bereits erwähnten institutionellen Logik des Vollzugs auf kurative Pflege ausgerichtet. Palliative Pflege im Schweizer Justizvollzug hat sich deshalb bisher noch nicht etabliert, obwohl sie grundsätzlich nicht im Widerspruch zu rechtlichen Grundlagen steht. In den Schweizer Anstalten befinden sich zudem Gefangene, die schon vor der Inhaftierung Mitglied bei einer Sterbehilforganisation geworden sind. Die Frage, ob Gefangene überhaupt ein Anrecht auf assistierten Suizid haben und ob ein solcher im Justizvollzug stattfinden kann, ist in der Schweiz noch nicht geklärt.

Sicht des Personals

Die zunehmende Pflegebedürftigkeit der Gefangenen bringt den Vollzugsalltag durcheinander. Die Unterstützung älterer, kranker und sterbender Gefangener ist grundsätzlich zeitintensiv und sie stößt unter den gegebenen räumlichen Bedingungen nicht selten an Grenzen. Etablierte Handlungsmuster und Rollen werden hinterfragt und müssen überdacht werden. Zudem stellt die Betreuung sterbender Gefangener auch eine emotionale Belastung dar. Im Moment existieren weder anstaltsintern noch seitens der Behörden Vorstellungen, Regelungen oder definierte Handlungsabläufe, die den Mitarbeitenden diesbezüglich Orientierung und Klarheit in ihrer alltäglichen Arbeit böten.

³ Spitex ist eine Abkürzung für »spitalexterne Hilfe und Pflege«. Es entspricht dem Begriff »ambulante Pflege« in Deutschland. Spitex-Organisationen unterstützen mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen.

Für Angestellte verschärft sich die Spannung zwischen Aufsicht und Betreuung und das bislang gelebte professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis kann sich aufgrund emotionaler und pflegebedingter körperlicher Nähe verschieben. Vor dem Hintergrund des »Notfalls« sind ihre Handlungen oft improvisiert, wobei sie Regeln und Normen des Normalvollzugs hinterfragen und manchmal auch bewusst überschreiten (insbesondere durch die pflegebedingte Missachtung des verbotenen Körperkontakts zwischen Personal und Gefangenen), neue Handlungsweisen entwickeln und damit die Aufgabenbereiche der verschiedenen Berufsgruppen im Vollzug neu definieren. Doch oft herrscht auch im Team Unklarheit bezüglich des Umgangs mit kranken Gefangenen: Während sich die einen auf die Vorstellung von Betreuung auch im Sinne von Pflegeleistungen einlassen, verstehen andere ihre Rolle klar als Vollzugsbeamte und nicht als Pflegenden. Letztere sind der Meinung, dass die beiden Aufgabenbereiche Pflege und Sanktionierung gerade bei zunehmender pflegerischer Betreuung immer weniger zusammenpassen:

»Du kannst nicht jemanden maßregeln und ihm nachher den Hintern putzen. In normalen Alltagssituationen gibt es das schon immer, so bei den normalen Dingen tust du ein Stück weit schon helfen, aber irgendwo gibt es dann auch Grenzen, wenn es dann wirklich ins Pflegerische reingeht.« (Mitarbeiter/-in, Aufsicht/Betreuung)

Angestellte, welche sich eine pflegerisch orientierte Betreuung nicht vorstellen können, sehen dies klar als eine Aufgabe des medizinisch geschulten Personals. Im Gesundheitsdienst sehen sich die Mitarbeitenden vor die Herausforderung gestellt, die älteren und meist polymorbiden Gefangenen mit den vorhandenen Ressourcen angemessen versorgen zu können. Eine weitere Schwierigkeit resultiert auch aus der teilweise fehlenden Kooperationsbereitschaft der Gefangenen sowie aus dem immer wieder vorkommenden Vortäuschen von Krankheiten und Notfällen, wodurch das Personal ein grundsätzliches Misstrauen den Gefangenen gegenüber entwickelt hat.

Das Personal wünscht sich klare Antworten bezüglich der Fragen, ob Sterben in Zukunft zum Vollzug gehören soll und wie und von wem dann die damit verbundene Betreuung und Pflegeleistung erbracht werden soll. Grundsätzlich sind sich die befragten Angestellten einig: Ein Gefangener, welcher bis ans Lebensende im Vollzug bleiben muss, soll – falls er dies wünscht – auch in der Anstalt sterben dürfen.

»Es gibt Leute, die dann vielleicht 20 Jahre hier sind. Und ich glaube, das wird schon ein Stückchen zu einem Zuhause. Und

ich weiß jetzt nicht, ob die jetzt rausgerissen werden wollen und in ein fremdes Spital verlegt werden, wo sie niemanden kennen. Ich kann mir das irgendwie nicht vorstellen, dass das wirklich gewünscht ist. Aber da müsste man halt wirklich die Gefangenen fragen. Ich weiß es nicht. Aber wenn ich [...] versuche, mich in sie hineinzusetzen, glaube ich schon, dass ich das als mein Zuhause anschauen würde und mich das auch in gewissem Sinn beruhigen würde. Das [Sterben] hier stattfinden zu lassen, finde ich grundsätzlich eine gute Idee. Ich meine, das ist die Zukunft.« (Mitarbeiter/-in, Gesundheitsdienst)

Sicht der Gefangenen

Die Angestellten in den beiden von uns erforschten Altersabteilungen werden von den Gefangenen grundsätzlich als hilfsbereit erlebt. Es reicht jedoch nicht, dass Unterstützung im Alltag angeboten wird, die Gefangenen müssen auch bereit sein, diese anzunehmen. Dies wiederum setzt ein gewisses Maß an Vertrauen in die Betreuungsperson voraus, welches in einem Kontext etabliert werden muss, der von einem tief verwurzelten, gegenseitigen Misstrauen geprägt ist. Zudem sind viele der Gefangenen der Meinung, dass es dem Personal trotz vorhandener Hilfsbereitschaft an der nötigen medizinischen Fachkompetenz für eine adäquate Betreuung fehlt. Zusätzlich verunsichert die Tatsache, dass nachts kein Pflegepersonal in der Anstalt ist.

Die Betreuung von sterbenden Mitgefangenen wird rückblickend von vielen als ungenügend eingeschätzt; insbesondere dann, wenn der Tod aus ihrer Sicht absehbar war. Sie haben den Eindruck, dass im Gefängnis ein Menschenleben weniger wert sei als draußen. Gefangene, die mit großer Wahrscheinlichkeit bis an ihr Lebensende im Vollzug verbleiben, fürchten sich grundsätzlich davor, unbemerkt, einsam und alleine, eingesperrt in der Zelle sterben zu müssen.

»Wenn du draußen wärst und so krank, dass [es] dem Ende entgegengeht, hast du Familienangehörige um dich herum, die dich [...] begleiten. [...] Hier ist niemand da. Da würdest du abkratzen [lacht], mitten in der Nacht, keine Ahnung wie, ist ja niemand da, der dir noch die Hand hält oder irgendwie etwas Nettes sagt oder was auch immer.« (Gefangener, Art. 59 StGB)

Die Vorstellungen der Gefangenen vom »guten Sterben« betreffen in erster Linie die Umstände des Sterbens. Würdevolles Sterben stellen sich Gefangene – wie Menschen in Freiheit auch – schmerzfrei, selbstbestimmt und begleitet vor. Für unsere Gesprächspartner ist es nicht primär der Ort,

der die Qualität des Sterbens ausmacht, sondern die Art und Weise, wie das Sterben verläuft. Dabei gilt das Spital als der Inbegriff des schlechten Sterbens. Transfers ins Spital, die in der letzten Lebensphase als »Notfallübungen« erfolgen, finden zumeist gegen den Willen der Gefangenen statt, weil diese dabei von ihrem gewohnten Umfeld und den wenigen Personen, mit denen sie (noch) soziale Beziehungen pflegen, weitgehend getrennt werden. Auch wenn das Spital eine optimale medizinische Versorgung garantiert, so widerspricht dies den beiden Aspekten der Selbstbestimmtheit des Sterbens und dem Wunsch nach Begleitung durch eine vertraute Person. Auch die Würde wird durch einen aufgezwungenen Sterbeort tangiert. Der Wunsch, in Freiheit zu sterben, wurde ebenfalls genannt. Er bezog sich aber nicht zwingend auf Freiheit im rechtlichen Sinne. Den meisten geht es vielmehr um ein Gefühl von Freiheit, das beispielsweise in Bezug zur Natur entstehen kann.

»Das ist mein Wunsch, dass ich bei einem Baum sterben kann. [...] Aber ich habe nicht Angst, ob ich jetzt hier drinnen sterben muss oder woanders. Jedenfalls will ich nicht in einem Spital sterben. Lieber da [im Gefängnis] im Garten draußen.« (Gefangener, Art. 59 StGB)

Ausblick

Die Anzahl der Personen, welche in der Schweiz jedes Jahr eines natürlichen Todes im Justizvollzug sterben, ist derzeit noch gering. Die demografische Entwicklung und die restriktive Entlassungspraxis werden sich insbesondere in den geschlossenen Anstalten in einer erhöhten Konzentration von Gefangenen ohne realistische Perspektive auf Entlassung niederschlagen. Dies wird sich früher oder später in tiefgreifender Weise auf die Organisation des bisher gewohnten Vollzugsalltags in der Schweiz auswirken.

Die Ergebnisse des Forschungsprojekts »Lebensende im Gefängnis: Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure« verweisen darauf, dass, um ein menschenwürdiges Sterben im Vollzug zu ermöglichen, grundsätzlich die Logik des Vollzugs am Lebensende ausgeblendet und der sterbende Mensch mit seinen Bedürfnissen ins Zentrum aller Bemühungen gerückt werden sollte. Dies würde beispielweise Vollzugslockerungen bezüglich Besuchsrecht oder das Ausschalten des institutionellen Misstrauens in Bezug auf den Medikamentenkonsum erlauben. Dabei soll es nicht darum gehen, notwendige Sicherheitsmaßnahmen auszuschalten, sondern bei deren Umsetzung in erster Linie die Bedürfnisse des sterbenden Menschen und nicht primär die Anliegen des Justizvollzugs zu berücksichtigen. Zudem braucht es in-

frastrukturelle Anpassungen sowie umsichtige Vorbereitungen in den Bereichen der Organisations- und Personalentwicklung. Schließlich bedarf es auch einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie einer Debatte zum Sterben im Justizvollzug. Wenn ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis und die aktuelle Rechtspraxis zunehmend zu Fällen von Lebensende im Justizvollzug führen, so muss auch die Gesellschaft ihre Verantwortung wahrnehmen. Dies heißt unter anderem, dass die mit der alltäglichen Bewältigung betrauten Akteure (Institutionen, Behörden und Angestellte) entsprechend befähigt und auch legitimiert werden. Niemand soll gegen den eigenen Willen im Gefängnis sterben müssen, aber wenn diese Situation doch eintritt, dann soll der Justizvollzug entsprechend darauf vorbereitet sein.

*Prof. Ueli Hostettler
Universität Bern
Institut für Strafrecht und Kriminologie
ueli.hostettler@phbern.ch*

*Irene Marti
Universität Bern
Institut für Strafrecht und Kriminologie
irene.marti@krim.unibe.ch*

*Prof. Marina Richter
Universität Freiburg
Studienbereich Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit
marina.richter@unifr.ch*

Literatur

Hostettler, U./Marti, I. und M. Richter (2016): *Lebensende im Justizvollzug*. Gefangene, Anstalten, Behörden. Bern: Stämpfli Verlag

Weitere Informationen auch im Internet unter:
Zur Forschung zum Justizvollzug der Universität Bern: www.prisonresearch.ch
Zum Nationalen Forschungsprogramm »Lebensende« (NFP67): www.nfp67.ch

»Wir haben doch hier alles im Griff« Ein Sterbefall im Knast

Bericht eines Sterbenskranken aus der JVA Tegel

Vollkommen unvorbereitet die Diagnose zu erhalten: »Herr Müller, wir müssen Ihnen leider mitteilen, Sie leiden an einer fortgeschrittenen Krebserkrankung, die in einem Stadium ist, dass wir davon ausgehen müssen, dass eine Heilung ausgeschlossen ist. Wir gehen von einer sehr begrenzten Restlebenserwartung aus, auch jegliche operative Maßnahmen sind aussichtslos«, ist ja schon niederschmetternd genug. Wenn einem das aber dann auch noch im Gefängnis eröffnet wird, kannst du anfangen, die Tage, Wochen und Monate zu zählen.

Du merkst dann ganz schnell, hier bist du in jedem Fall total versichert und hilflos. Das erste Problem, das sofort offensichtlich wird, ist der Ausbildungsstand der hier tätigen Ärzte, in der Regel ausschließlich Allgemeinmediziner ohne fachärztliches Wissen. Mehr als zähflüssig versucht man, sich an das Thema heranzutasten, oftmals generell nicht unbedingt befriedigend. Eine freie Arztwahl ist in der Haftanstalt nicht vorgesehen, also reicht man die Verantwortung an das Krankenhaus weiter. Das zuständige Justizkrankenhaus JVKB wäre eigentlich der erste Ansprechpartner, leider handelt es sich dabei weder um eine Fachklinik noch um dort tätige Fachärzte. In solch einem Krankheitsfall kann das JVKB lediglich als Parkstation bezeichnet werden, zudem ist die Unterbringung dort zusätzlich noch eine Doppelbestrafung, da der dortige Tagesablauf um einiges eingeschränkter als in der eigentlichen Haftanstalt abläuft.

Unabdingbar sind auf jeden Fall regelmäßige Termine in einer Fachklinik. Nur von dort aus ist es erst einmal möglich, die notwendige Medizin festzulegen, die dann allerdings auch in der eigentlichen Anstalt zur Verfügung gestellt werden sollte. Da bin ich dann schon bei dem nächsten Problem angelangt. Tageslanges, manchmal wochenlanges Warten ist jederzeit an der Tagesordnung, einmal sind es die meist hohen Kosten der Medikamente und ein weiterer Punkt ist die Belieferung der Anstalt, die in der Regel einmal wöchentlich stattfindet. Gegebenenfalls dauert das dann auch mal zwei Wochen, bis ich endlich wirklich die angeordneten Medikamente bekomme, vorausgesetzt man vergisst nicht die Bestellung im Allgemeinen.

Im Laufe der Zeit merke ich aber ganz schnell, dass sich eine allgemeine Hilflosigkeit breitmacht, man versucht immer wieder, sich das Problem irgendwie vom Hals zu schaffen und die Ver-

antwortung anderen aufzubürden. Dieses Gefühl ist mehr als belastend und ich komme zu dem Schluss, ich selbst muss etwas tun, muss mir Hilfe suchen, Kontakte nach draußen finden.

Allgemein ist bekannt, dass ein Gefangener in der Regel draußen keine Lobby hat, allein wird er da nicht weit kommen. An dieser Stelle muss ich jetzt etwas persönlicher werden und erst einmal den katholischen Seelsorgern herzlich danken. Mit deren Hilfe ist es gelungen, Kontakt zu einer fähigen Schmerzärztin herzustellen, die sich auch die Mühe gemacht hat, hier persönlich vorstellig zu werden und - meines Wissens nach - ohne dass sie dafür finanziell entschädigt wurde. Des Weiteren hat Herr Obst einen mehr als hilfreichen Kontakt zu einem ambulanten Hospizdienst hergestellt. Auch diese Dame macht hier regelmäßig Besuche bei mir.

Nur durch solche Kontakte ist es überhaupt möglich, sich draußen Gehör zu verschaffen, ohne sang und klanglos im Justizapparat zu verschwinden. Im rein medizinischen Bereich ist es schon wahnsinnig schwer voranzukommen, eine zweite Hürde ist die Justiz als solche. Obwohl alle behandelnden Fachärzte einheitlich davon ausgehen, dass die restliche Lebenserwartung mehr als begrenzt ist, gelte ich als haftfähig. Ein Gnadengesuch, ja sogar eine zeitlich begrenzte Haftunterbrechung wurden mit ein, zwei nichtssagenden Sätzen abgelehnt, weitere Entscheidungen in diesem Bereich stehen allerdings noch aus.

Ich möchte an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass mehrere Beamte und Bedienstete sich trotz allem Gedanken machen und versuchen, inzwischen Wege zu finden, die Situation vielleicht doch noch zu einem Ende vor dem Ende zu machen. Zumindest im Sinne der vielgerühmten Menschlichkeit wäre das zeitnah angebracht.

*Lothar Müller
Inhaftierter der JVA Tegel
Verstarb im Dezember 2016*

Wir danken den Redaktionskollegen der Gefangenenzeitung »Der Lichtblick« für die Genehmigung des Nachdrucks. Der Artikel erschien in der Ausgabe des Lichtblicks 3/2016 auf S. 11.

Tagungsbericht: Altern im Strafvollzug

von Irina Meyer und Frank Wilde

Der Fachtag »Altern im Strafvollzug« des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Berlin e. V. fand am 18.11.2016 in Berlin statt.

Alt werden wir doch alle. Aber was heißt es, im Gefängnis alt zu werden oder als älterer Mensch inhaftiert zu werden? Im Alter verändern sich die Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten. Wie müssen der Strafvollzug und die Straffälligenhilfe auf diese Veränderungen reagieren? Welche Herausforderungen ergeben sich beim Übergang in die Freiheit? Der Anstieg der Zahl älterer Inhaftierter und deren besondere Bedürfnisse bezüglich Arbeits- und Freizeitangeboten, der Bewältigung des Haftalltags, der gesundheitlichen Versorgung, aber auch der besonderen Situation bei der Entlassung haben in den letzten Jahren zu einer bundesweiten kriminalpolitischen Diskussion geführt, wie der Strafvollzug auf diese Entwicklung reagieren soll.

In Berlin gibt es seit Januar 2016, finanziert durch die Senatsverwaltung für Justiz, eine Sozialberatung für ältere Strafgefangene. Das Projekt nennt sich Drehscheibe Alter und wird vom Humanistischen Verband Deutschlands angeboten, der in Berlin im Bereich der Altenhilfe bereits mit zahlreichen Angeboten aktiv ist. Die ersten Erfahrungen in der Beratung boten den Anlass, sich darüber zu verständigen, was denn überhaupt spezifische Bedürfnisse der älteren Gefangenen sind und wie entsprechende Angebote aussehen könnten. So entstand die Idee, gemeinsam mit dem Referat Straffälligenhilfe des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Berlin e. V., einen Fachtag zu diesem Thema zu organisieren. Die Tagung traf auf reges Interesse von Praktikern aus dem Strafvollzug, der Straffälligenhilfe und der Altenhilfe in Berlin.

Frank Wilde, der Leiter des Projektes Drehscheibe Alter und Mitautor dieses Tagungsberichts, führte anhand einiger empirischer Daten in die Tagung ein. Danach wurde deutlich, dass sich der demografische Wandel auf allen Ebenen im Bereich der Justiz zeigt – von den Anzeigen, über die Verurteilungen bis hin zu den Inhaftierungen steigen die absoluten Zahlen bezüglich der Personen, die 60 Jahre und älter sind an. Dabei bleibt diese Gruppe aber im Verhältnis zum Anteil in der Bevölkerung insgesamt weiter deutlich unterrepräsentiert. Und auch im Verhältnis zu den Inhaftierten im Strafvollzug insgesamt handelt es sich weiter um eine Minderheit von circa vier Prozent. Daraus erwächst vor dem Hintergrund der



Tagungsfoto

begrenzten Ressourcen eine besondere Schwierigkeit, eine angemessene Versorgung zu erzielen. Bemerkenswert ist auch der Anteil der Personen, der zum ersten Mal verurteilt wurden. Bei den Männern sind immerhin ein Drittel nicht vorbestraft – bei den Frauen fast jede zweite. Die Inhaftierung stellt für diese Personen in ihrem Lebensalter also einen besonderen Einschnitt dar, der bei der Unterbringung und Beratung zu berücksichtigen ist. Des Weiteren verbüßen fast drei Viertel der Strafgefangenen Ü60 eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (insgesamt 14 Prozent eine lebenslange Freiheitsstrafe). Der Strafvollzug ist damit für einen längeren Zeitraum für diese Personen verantwortlich. Daraus erwächst insgesamt die Aufgabe, die spezifischen Bedürfnisse der älteren Inhaftierten zu erfassen und ihnen in der alltäglichen Vollzugspraxis Geltung zu verschaffen.

Welchen besonderen Bedarf haben ältere Gefangene?

Auf die besonderen Bedürfnisse ging dann Josefine Heusinger ein, Professorin für Soziale Arbeit an der Hochschule Magdeburg-Stendal und Mitautorin der AIBA-Studie »Ältere Inhaftierte: Besondere Bedarfe – besondere Angebote« von 2013.¹ Sie verwies zu Beginn auf den mangelhaften Forschungsstand zu älteren inhaftierten Männern und Frauen und präsentierte zunächst Ergebnisse aus der gerontologischen Forschung.

Bezüglich der Angebotsentwicklung für ältere Männer sei darauf zu achten,

¹ Eine ausführliche Dokumentation der Studie finden Sie auch in der Ausgabe 1/2013 des BAG-S Informationsdienstes Straffälligenhilfe (S. 28 - 31).

- an biografische, berufliche und Alltags-Erfahrungen und Interessen anzuknüpfen,
- Möglichkeiten zu bieten, neue Kompetenzen zu erwerben oder auszubauen,
- Motivation durch Wettbewerb (sofern dies gesundheitlich möglich ist) und
- die Beteiligung an der Angebotsentwicklung zu fördern.

Im Zwangskontext des Strafvollzuges sah Josefine Heusinger insbesondere das Problem, dass die Teilnahme an Aktivitäten bewertet wird und Konsequenzen für Hafterleichterungen und die Entlassung hat. Zudem fördere der Vollzug (wie alle stationären Einrichtungen) die Passivität der Insassen. Im Folgenden präsentierte sie die Ergebnisse der qualitativen Studie AIBA, bei der ältere Gefangene in Berlin interviewt wurden. Aus Sicht der Gefangenen müssen gute Angebote in der Haft folgende Merkmale erfüllen:

- Kontinuität und Zuverlässigkeit der Anbieter,
- eine gute Informationsvermittlung über die Angebote,
- die Möglichkeit der Partizipation bei der Entwicklung von Angeboten sowie
- Angebote, die den Bezug zum Alltag nach der Haft herstellen. Letzteres ist gerade auch bei Langzeitinhaftierten gewünscht.

Die Entlassungsvorbereitung, so Heusinger, müsse vor allem auch die besonderen Themen der älteren Inhaftierten aufnehmen, wie besondere Wohnformen oder Möglichkeiten der sozialen Teilhabe jenseits der Erwerbsarbeit.

Strafvollzug an älteren Gefangenen in der JVA Konstanz

Die jeweiligen Bundesländer reagieren unterschiedlich auf die besonderen Bedürfnisse von älteren Inhaftierten. In Baden-Württemberg gibt es seit vielen Jahrzehnten eine eigene Außenstelle für ältere Strafgefangene. Ellen Ahlbeck, die Leiterin der Außenstelle Singen der JVA Konstanz und Jörg Eilfeldt, langjähriger Mitarbeiter im Sozialdienst, stellten auf der Tagung das Konzept und die bisherigen Erfahrungen vor. Aktuell werden in der Anstalt Strafgefangene, die das 62. Lebensjahr vollendet haben und für den dortigen Vollzug geeignet sind, untergebracht. Die Anstalt verfügt über 44 Haftplätze. Aktuell sind 18 Personen 70 Jahre und älter. Personen, die pflegebedürftig sind, werden dort nicht untergebracht.

Die Hafräume und der Anstaltshof sind den ganzen Tag über geöffnet. Obwohl nur ein kleiner Teil der Inhaftierten zur Arbeit verpflichtet ist, arbeiten regelmäßig mehr als 70 Prozent von ihnen. Es gibt verschiedene Gruppenangebote, wie zum Beispiel Basteln, Kochen, Gymnastik, Gedächtnistraining und vieles mehr. Die Teilnahme an diesen Gruppenangeboten ist verbindlich. Mit

diesem Zwang soll Rückzugstendenzen entgegengewirkt werden. Die Angebote werden in der Regel von den Mitarbeiter/innen des allgemeinen Vollzugsdienstes angeleitet. Neben den üblichen Ausführungen und begleiteten Ausgängen werden auch (sofern die Voraussetzungen vorliegen) Gruppenausgänge vollzogen. Dabei handelt es sich um Spaziergänge, den Besuch von Ausstellungen oder auch gemeinsame Einkäufe.

Ellen Ahlbeck und Jörg Eilfeldt betonten, dass das besondere Konzept von Singen gezielte Angebote ermöglicht und damit den älteren Inhaftierten besser gerecht wird. Schwierigkeiten bereitet dagegen der Übergang in die Freiheit und die Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten.

Die aufgeworfenen Themen wurden im Folgenden in drei Workshops vertieft, die von vollzugsinternen und –externen Praktiker/innen moderiert wurden und deren Ergebnisse hier kurz dargestellt werden.

Workshop »Alltag im Gefängnis – besondere Bedürfnisse älterer Inhaftierter«

Die Workshop-Teilnehmer diskutierten folgende Fragen:

Welche speziellen Angebote gibt es im Berliner Justizvollzug bereits? Welche wären notwendig? Welche umsetzbar? Und wie kann die Motivation der älteren Inhaftierten zur Teilnahme an diesen Angeboten gefördert werden?

Empfehlungen des Workshops:

Angebot von Inhouse-Fortbildungen in den Haftanstalten zur Sensibilisierung für die Bedarfe älterer Gefangener

Angebot von adäquaten Beschäftigungs- bzw. Arbeitsmöglichkeiten für ältere Gefangene unter Berücksichtigung vorhandener Einschränkungen (gegebenenfalls nur »Kurz-Arbeit« oder »geteilte« Arbeitsplätze)

Ansprechpartner in jeder JVA für den Bereich »ältere Gefangene« mit Bereitstellung der hierfür benötigten zeitlichen Ressourcen (inklusive entsprechendem Hinweis auf der Website der JVA)

Workshop »Altersgerechte Versorgung im Strafvollzug: Was wird benötigt?«

Die Teilnehmer diskutierten über die sich verändernden Grundbedürfnisse im Alter, Möglichkeiten einer adäquaten Hilfsmittelversorgung sowie über den Umgang mit Verwirrtheit, Demenz und sozialem Rückzug. Dabei standen die Fragen im Vordergrund,

welche über die medizinische Grundversorgung hinausgehenden Versorgungs- und Unterstützungsleistungen unter den Bedingungen im Justizvollzug realisierbar sind, wie spezifische altersbedingte Bedarfe identifiziert werden können und welche Kooperationen der unterschiedlichen Dienste im Vollzug erforderlich sind.

Empfehlungen des Workshops:

- Verbesserung der Wissensbasis über die Gruppe der älteren Gefangenen: Erhebung empirischer Daten, Prüfung der Fallzahlen in den Haftanstalten
- Fortbildungen für Bedienstete zu altersspezifischen Erfordernissen (Krankheitsbilder usw.)
- Engere Zusammenarbeit zwischen den Fachdiensten im Vollzug (Allgemeiner Vollzugsdienst, Sozialdienst, medizinischer Dienst) im Rahmen von Fallbesprechungen
- Einsatz von Pflegediensten beziehungsweise gerontopsychiatrisch examinierten Fachkräften im Vollzug
- Räumliche Anpassungen in den Haftanstalten

Workshop »Entlassung ins Obdach: Wohin nach der Haft?«

Der Workshop setzte sich mit Fragen des Übergangsmanagements auseinander. Durch die momentan sehr angespannte Situation auf dem Berliner Wohnungsmarkt gestaltet sich die Suche nach einer angemessenen Unterkunft nach der Entlassung aus der Haft sehr schwierig. Ältere Menschen sind davon besonders betroffen, weil es für diese Personengruppe im Bereich der Wohnungslosenhilfe an bedarfsorientierten Angeboten mangelt. Im Workshop wurden Fragen der Entlassungsvorbereitung diskutiert, wie die nach den unterschiedlichen Unterbringungsmöglichkeiten, den Besonderheiten der Hilfe für ältere wohnungslose Menschen oder dem bestehenden Vernetzungsbedarf.

Empfehlungen des Workshops:

Es besteht ein hoher Bedarf an Maßnahmen zur Tagesstrukturierung für haftentlassene ältere Menschen, entsprechende Angebote sollten entwickelt und umgesetzt werden.

Es gilt, nach Möglichkeiten zum Lückenschluss bei den Förderungen zu suchen, etwa dann, wenn die »Standards« (§§ 67, 53 SGB XII) nicht alle Bedarfe abdecken oder es keine passgenauen zeitlichen Anschlüsse gibt.

Voraussetzung für ein gelungenes Übergangsmanagement sind neben der guten Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug, der freien Straffälligenhilfe und den Trägern von Angeboten für Senioren (z. B. Pflege, Freizeit) auch verbindliche Kooperationen zwischen den Leistungsträgern, die sich vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Zielgruppe auf eine kohärente Förderung einigen.

Die beteiligten Akteure müssen für das Thema sensibilisiert werden.

Die Fachtagung und die Diskussionen in den Workshops zeigten den Bedarf an Information und Angeboten für die Gruppe der älteren Inhaftierten auf. Der Strafvollzug und die Straffälligenhilfe werden sich auch in Zukunft vermehrt diesem Thema und den damit verbundenen Herausforderungen annehmen müssen, um die Betroffenen altersgerecht zu beraten und zu betreuen.

Die ausführliche Dokumentation der Fachtagung finden Sie unter folgendem Link:

<https://tinyurl.com/alternJVA>



*Irina Meyer
Referentin für Straffälligen- und Opferhilfe,
Schuldner- und allgemeine
Sozialberatung des
Paritätischen Wohlfahrts-
verbandes LV Berlin e.V.*



*Dr. Frank Wilde
Projektleiter Drehscheibe
Alter
Humanistischer Verband
Deutschlands,
LV Berlin-Brandenburg e.V.*

Trauerbegleitung hinter Gefängnismauern

Ökumenischer Hospizdienst erhält Stiftungspreis der Deutschen Hospiz- und Palliativ-Stiftung

Die Ökumenische Hospizhilfe Mannheim hat den DHP- Stiftungspreis erhalten. Die Deutsche Hospiz- und Palliativ-Stiftung prämierte damit das Projekt »Trauerbegleitung hinter Gefängnismauern«. Die Ökumenische Hospizhilfe, die vom Diakonischen Werk Mannheim und dem Caritasverband gemeinsam getragen wird, bietet diese besondere Trauerbegleitung für Inhaftierte seit 2012 in Kooperation mit dem Arbeitskreis Strafvollzug Mannheim e.V an.

»Jeder Mensch, egal welcher sozialer Stellung, Weltanschauung, Religion oder Lebenssituation hat das Recht auf Unterstützung und tabulose Begleitung«, sagte Stiftungsvorstand Prof. Winfried Hardinghaus, als er den Preis – dem Anlass entsprechend – im Kirchenraum der JVA Mannheim überreichte. Das Projekt geht zurück auf die Initiative der ehrenamtlichen Helferin Angelika Kaiser. Sie war als Gesprächsgruppenleiterin in der JVA auf die Not trauernder Inhaftierter aufmerksam geworden, als ein lebenslänglich Inhaftierter innerhalb eines Jahres Mutter und Vater verlor: »Ich habe gesehen, was das mit einem Menschen macht, wenn er an Ritualen nicht teilnehmen kann, etwa nicht ans Grab darf«, erklärt sie. Sie wandte sich an Barbara Daleck, die damalige Leiterin der Ökumenischen Hospizhilfe, sowie an die Gefängnisseelsorger Pfarrer Gerhard Ding, Pfarrer Gotthold Padberg und Dipl.-Theol. Thomas Eisermann. Gemeinsam riefen sie das Projekt ins Leben, das seitdem im Auftrag der Hospizhilfe läuft.

Auch die heutige Leiterin der Hospizhilfe Josefine Lammer lobte Hardinghaus ausdrücklich: »Wie wichtig Ihnen das Thema Trauer ist, zeigt sich beispielhaft daran, dass Sie Ihre ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen unermüdlich motivieren, auch die Zusatzausbildung zur Trauerbegleiterin zu machen.« Diese Ausbildung hat auch Angelika Kaiser durchlaufen. Ihre Aufgabe hinter Gittern umschreibt sie folgendermaßen: »Aushalten,



Helene Souza / pixelio.de

Enttäuschungen erleben und verkraften, Unerwartetes annehmen können, auf Vertrauen hin weitermachen.«

Der Direktor des Diakonischen Werks Mannheim Matthias Weber zeigte sich bei seiner Ansprache beeindruckt von Kaisers Engagement: »Tod und Haft: Damit haben Sie in Ihrer Arbeit gleich zwei Tabuthemen aufgebrochen und leisten hier eine sehr wichtige Arbeit.«

Josefine Lammer freute sich sehr über den Preis, der mit 1.500 Euro dotiert ist: »Diese Anerkennung ist für uns umso schöner, weil hier eine Arbeit belohnt wird, die sonst nur schwer in den Fokus zu rücken ist.« Gleichzeitig denkt die Leiterin der Ökumenischen Hospizhilfe aber auch schon an den nächsten Schritt: »Das Geld wollen wir nun dazu verwenden, die Zusammenarbeit mit der JVA weiter auszubauen und den Blick auch auf schwersterkrankte und sterbende Inhaftierte zu richten.«

Quelle: www.diakonie-mannheim.de

Kinderbuch »Wie Schokopudding und Spaghetti«



Zu Jahresbeginn erschien ein Vorlesebuch für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, in dem es um das kleine Zebra Juki geht, dessen Vater im Gefängnis ist. Herausgeber dieses Buches ist die Beratungsstelle der Straffälligenhilfe Treffpunkt e. V. in Nürnberg. Das Buch begleitet Juki und beschreibt das Gefühlschaos von Kindern inhaftierter Eltern. Es zeigt die scheinbaren »Kleinigkeiten«, die dabei helfen können, die Situation als Familie zu überstehen. Das Kinderbuch kann ein sanfter Einstieg in das schwierige Thema sein. Es regt an, über eigene Gefühle nachzudenken und erleichtert einen anschließenden Dialog mit den Kindern. Das Buch kann zur direkten Einzelarbeit mit betroffenen Kindern, aber auch zur Information in einer Gruppe genutzt werden. Denn manchmal beschäftigt das Thema »Gefängnis« ein Kind auch, weil es einen Film gesehen oder die Geschichte von einem anderen Kind erfahren hat. Zudem ist das Buch als methodische Unterstützung für pädagogisches Fachpersonal und auch für Eltern gedacht, die vor der schwierigen Aufgabe stehen, die Inhaftierung ihren Kindern zu erklären. Für diesen Zweck befindet sich im Buch auch Begleitmaterial mit Hintergrundinformationen und Tipps.

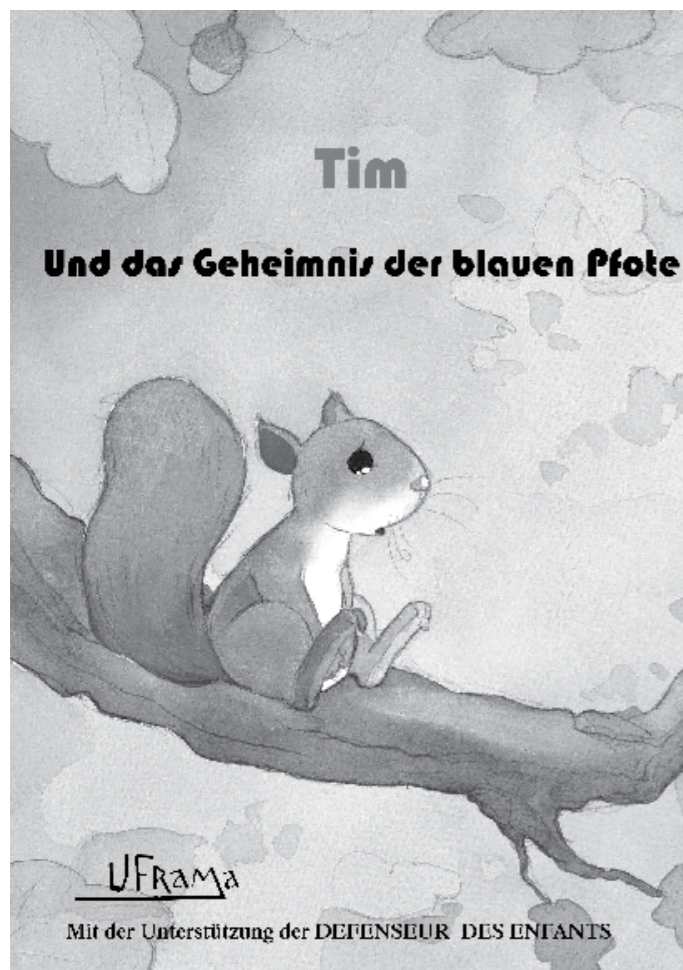
Das Buch (inkl. Begleitmaterial) kann gegen eine Gebühr von 4,99 € bestellt werden: Treffpunkt e. V., Fürther Straße 212, 90429 Nürnberg, 0911 – 27 47 69-0, fw@treffpunkt-nbg.de

Mehr Informationen zu Treffpunkt e. V. und seinen Projekten für Kinder von Inhaftierten finden Sie hier: www.treffpunkt-nbg.de

Freuen Sie sich auf eine Buchvorstellung und ein Interview mit den Macherinnen des Buchs in der nächsten Ausgabe des Infodienstes.

Familienbesuch im Gefängnis Aktuelle Entwicklungen in Frankreich

von Alix Giraud



Kinderbuch für 3- bis 7-jährige Kinder eines Inhaftierten. Ab jetzt auch in deutscher Version verfügbar.

Illustration von Quentin Gréban

Reproduktion mit freundlicher Zustimmung des Illustrators und der UFRAMA

Ende 2016 veranstaltete die Universität Caen Normandie eine Tagung zum Besuchsrecht von Strafgefangenen. Dort wurden die entsprechenden französischen Rechtsvorschriften auf den Prüfstand gestellt. Zu Beginn wurden die Ergebnisse der »Law Clinic«¹ im Bereich Grundrechte der Universität Caen präsen-

1 Die »Law Clinic« der Universität Caen ist im Bereich der Grundrechte tätig. Das Konzept einer »Law Clinic« kommt aus der US-amerikanischen Praxis: Ziel dieses Zusammenschlusses ist es, Fachwissen im Bereich Grundrechte mittels Forschung zu

tiert, die auf Anfrage des Vereins Démosthène² 2016 einen Bericht über das Recht auf Familienbesuch veröffentlicht hatte. Danach wurde der rechtliche Rahmen für Besuche auf nationaler und internationaler Ebene vorgestellt und über die Umsetzung in der Praxis berichtet. In diesem Zusammenhang wurde auch die Situation in Belgien und Deutschland geschildert. Außerdem wurden Erfahrungen des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag mit der Finanzierung von Familienbesuchen vorgestellt. Wissenschaftler und Praktiker brachten sich in den Diskurs ein. Im Rahmen der Tagung wurde nicht nur darüber gesprochen, wieweit es derzeit gelingt, Familienkontakte zu ermöglichen, auch andere Besuche, zum Beispiel im religiösen und gesundheitlichen Kontext, wurden thematisiert.³ Es stellt sich insgesamt heraus, dass es bei der Umsetzung wünschenswerter Besuchsarrangements noch zahlreiche Hindernisse zu überwinden gilt.

Die Verankerung des Besuchsrechts im französischen Strafvollzugsgesetz

In Deutschland wurde durch die Föderalismusreform von 2006 die Zuständigkeit für die Strafvollzugsgesetzgebung auf die Länder übertragen. Auch in Frankreich erlebte das Strafvollzugsrecht einen einschneidenden Wandel. Das Strafvollzugsgesetz vom 24. November 2009⁴ stellt eine »Zäsur mit dem früheren Recht«(s. Céré 2009) dar, welches überwiegend mittels Verordnungen geregelt wurde. Der Familienbesuch verfügt nun über eine gesetzliche Grundlage. Artikel 35 des französischen Strafvollzugsgesetzes bezieht sich auf Regelungen zur Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen der inhaftierten Person und ihren Familienangehörigen. Im Unterschied zu den deutschen Landesstrafvollzugsgesetzen wird dort nicht die Mindestdauer der Besuche im Monat vorgegeben, sondern die Mindesthäufigkeit der Besuche in der Woche benannt. So dürfen in Frankreich bereits verurteilte Inhaftierte mindestens einmal pro Woche Besuch von Familienangehörigen empfangen⁵. Die Be-

generieren, Wissenschaftler und Praktiker zu vernetzen. Zugleich werden Jura-Studenten miteinbezogen, um ihnen praktische Erfahrung über das Studium hinaus zu ermöglichen.

2 Démosthène ist ein Verein, der sich für bürgerschaftliches Engagement im Bereich Grundrechte einsetzt.

3 Dieser Beitrag geht nur auf die familienbezogenen Besuche eines verurteilten Gefangenen ein.

4 Loi n° 2009-1436 du 24 novembre 2009

5 Für Inhaftierte in Untersuchungshaft erhöht sich die Häufigkeit der Besuche auf mindestens dreimal pro Woche.

suchserlaubnis erteilt der jeweilige Anstaltsleiter. Der Umfang von Familienbesuchen kann lediglich dann eingeschränkt werden, wenn Sicherheit und Ordnung gefährdet sind oder Straftaten vorgebeugt werden muss.

Langzeitbesuche sind in Artikel 36 vorgesehen: Jeder Gefangene darf auf Antrag mindestens einmal im Quartal Besuch in einem Familienbesuchsraum⁶ oder in einem separaten Familienappartement⁷ empfangen. Die Dauer des Besuchs soll individuell festgelegt werden und hängt unter anderem von der Entfernung des Wohnsitzes des Besuchers ab. Beide Besuchsräume ermöglichen Besuche, ohne dass durchgehend und direkt überwacht wird. Für den Familienbesuchsraum sind Aufenthalte von bis zu sechs Stunden vorgesehen, die tagsüber erfolgen müssen. Die Familienappartements stehen hingegen für Langzeitbesuche zwischen 6 bis 72 Stunden zur Verfügung. Es wird den Anstalten empfohlen, die Besuchsdauer Schritt für Schritt zu erhöhen, um Vertrauen aufzubauen und zu erhalten. Angeregt wurde dieses Besuchsformat durch Modelle u.a. in Kanada, Dänemark und Spanien. In Frankreich kam es erstmals 2003 in der Frauenanstalt von Rennes zum Einsatz (s. ferner Bougeard 2007). Der Wert einer Normalisierung der Lebensverhältnisse im Gefängnis wird hervorgehoben. Dazu gehören der regelmäßige Zugang zu einer Wohnung mit Küchenzeile und Bad, die Möglichkeit, Verantwortung für die Familie zu übernehmen und genügend Zeit für die Pflege familiärer Beziehungen zu haben.

Ist die Ausübung des Besuchsrechts wirksam?

Damit das Familienleben des Gefangenen nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geachtet wird, muss das Recht auf Besuch wirksam sein (Bechivanou Moreau 2013; vgl. EKMR, Douglas Wakefield gegen Vereinigtes Königreich, 1.10.1990, Nr. 15817/89). Kontrollinstanzen (s. Bericht des Contrôleur⁸ 2010) und Feldstudien (u. a. UFRAMA 2012; Clinique juridique 2016) haben eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten und Hindernissen offenbart:

Die Grundvoraussetzung ist, dass ein Besuch überhaupt stattfinden kann. Dem stehen teilweise hohe Hürden im Wege: die oftmals enormen Entfernungen zwischen den Gefängnissen und den Wohnorten der Familien, die schlechte Erreichbarkeit mit öffentlichen Nah- oder Fernverkehrsmitteln, die unangemessenen Besuchszeiten (während der Arbeitszeit, des Schulunterrichts), das unzureichende Angebot für Langzeitbesuche,

6 Die so genannten »parloirs familiaux« sind geschlossene Räume mit einer Größe von 12 bis 15 qm.

7 Bei den so genannten »unités de vie familiale« (UVF) handelt es sich um 2- bis 3-Zimmer-Appartements innerhalb der Anstalt, die jedoch baulich vom sonstigen Vollzug abgetrennt sind. Die Inhaftierten können dort ihre Familie »privat« empfangen. Minderjährige Kinder sind nur unter Aufsicht eines erwachsenen Besuchers zugelassen.

8 Generalinspektor für die französischen Strafvollzugsanstalten

die unangemessenen Fristen für die Genehmigung eines Besuchs (s. Bericht des Contrôleur 2010).

Mängel bei der Durchführung der Besuche. Die Wartezeiten sind häufig zu lang: durchschnittlich 21 Minuten in Anstalten mit bis zu 200 Inhaftierten und 56 Minuten in Anstalten mit mehr als 800 Inhaftierten (s. UFRAMA 2012).

Empfehlungen der »UFRAMA«⁹

Die Nationale Vereinigung der regionalen Verbände für die Gemeinschaftshäuser für Familien und Angehörige inhaftierter Personen (UFRAMA) hat 2013 eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Besuchssituation veröffentlicht. An erster Stelle steht die Forderung nach einer Behebung der Besuchshindernisse, die durch die großen Entfernungen zwischen Gefängnissen und Wohnorten verursacht werden. Die Verankerung eines Rechts auf Familienzusammenführung¹⁰ wird für alle Inhaftierten befürwortet.¹¹ Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren, das im Jahre 2010 eingeleitet wurde, wurde allerdings unterbrochen. Ende 2016 wurde jedoch wiederum ein Gesetzesantrag eingebracht, der vorsieht, dass Familienzusammenführung – unter Vorbehalt von Sicherheitsaspekten – erfolgen soll, wenn der Ort des Freiheitsentzugs ein Hindernis für das Recht der inhaftierten Person auf Achtung ihres Familienlebens bildet.¹² Darüber hinaus befürwortet die UFRAMA, dass ein Programm für die Erstattung der Reisekosten und ggf. Unterkunftskosten finanziell schwacher Familien eingerichtet wird.¹³ Dies ist etwa in Großbritannien oder am Internationalen Strafgerichtshof bereits Realität. Diesbezüglich wurde bereits 2011 ein Gesetzesantrag eingereicht. Allerdings wird diese Idee von vielen Praktikern abgelehnt.¹⁴ Ferner müssten Räumlichkeiten für Langzeitbesuche in allen Anstalten eingerichtet werden.¹⁵

Besonders hervorzuheben ist das Engagement der UFRAMA für die Kinder von inhaftierten Eltern. Es wurden beispielsweise Kinderbücher wie »Tim und das Geheimnis der blauen Pfote«¹⁶ entwickelt, die sich der Sorgen der betroffenen Kinder annehmen. Mit Blick auf Artikel 9 der Internationalen Kinderrechtskonvention von 1989 befürwortet die UFRAMA, dass kindgerechte Räumlichkeiten vorgehalten werden, Spielzeuge für eine bessere Kommunikation mit dem inhaftierten Elternteil ange-

9 Union nationale des Fédérations Régionales des Associations de Maisons d'Accueil de familles et proches de personnes incarcérées

10 vgl. Artikel 34 des französischen Strafvollzugsgesetzes

11 vgl. dazu auch den Grundsatz 17.1. der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze

12 Sénat, Proposition de loi n° 180 tendant à faciliter le rapprochement familial des personnes en exécution de peine, 5.12.2016

13 s. auch Bechivanou Moreau 2013

14 s. Ergebnisse der Interviews: Clinique juridique 2016

15 Am 1. Januar 2015 gab es insgesamt 85 UVF in 26 Anstalten

16 »Tim et le mystère de la patte bleue« (auch als Zeichentrick verfügbar)

schaftt werden und externe Personen zur Verfügung stehen, um psychosoziale Probleme der Kinder während der Besuche aufzufangen. Bei Neugeborenen sollte das Besuchsrecht selbstverständlich sein und keiner ausdrücklichen Besuchsgenehmigung bedürfen.

Fazit

Die französischen Vorschriften für Familienbesuche im Gefängnis werden von Fachleuten als insgesamt fortschrittlich bewertet (so Bornhöfer 2010 und Décarpes 2015). Dennoch sind Verbesserungen in rechtlicher und praktischer Hinsicht erforderlich, um das Recht des Gefangenen auf Achtung seines Familienlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention wirksamer zu gewährleisten. Es bleibt abzuwarten, ob der neueste Gesetzesantrag Erfolg haben wird.

Literatur

Bechliavanou Moreau, G. (2013): *Rendre plus effectif le droit au maintien des liens familiaux*, in: *Revue de Science Criminelle*, S. 137-147.

Bornhöfer, D. (2010): *Loi pénitentiaire – Die Reform des Strafvollzugsrechts in Frankreich. Der Strafvollzug als »Schande für die Republik«*, in: *Forum Strafvollzug* 1, S. 36-38.

Céré, J.-P. (2009): *Virage ou mirage pénitentiaire ? À propos de la loi du 24 novembre 2009*, in: *Semaine juridique (édition générale)*, Nr. 50, S. 47-55.

Décarpes, P. (2015): *Schwerpunkte und Herausforderungen des französischen Strafvollzugs im Überblick*, in: *Forum Strafvollzug* 4, S. 234-236.

Sonstige im Internet verfügbare Quellen:

Assemblée nationale, Proposition de loi n° 2282 visant à consacrer le droit au rapprochement familial pour les détenus condamnés, 5.2. 2010, <http://tinyurl.com/jt4y6p3> (abgerufen am 29.1.2017)

Le contrôleur général des lieux de privation de liberté, Rapport d'activités 2010, <http://tinyurl.com/cdawd3d> (abgerufen am 30.1.2017)

Sénat, Proposition de loi n° 797 tendant à faciliter le maintien des liens des détenus avec leur famille, 20.9. 2011, <http://tinyurl.com/h7uerow> (abgerufen am 30.1.2017)

Sénat, Rapport n° 629 relatif à l'application de la loi pénitentiaire, 4.7. 2012, Sénat, <http://tinyurl.com/huwgvfa> (abgerufen am 30.1.2017)

Sénat, Proposition de loi n° 180 tendant à faciliter le rapprochement familial des personnes en exécution de peine, 5.12. 2016, <http://tinyurl.com/jkhea34> (abgerufen am 30.1.2017)

Bougeard, N. (2007): *L'expérience des unités de vie familiale à la prison des femmes de Rennes*, in: *Lien social*, Nr. 826, <http://www.lien-social.com/L-experience-des-unites-de-vie-familiale-a-la-prison-des-femmes-de-Rennes> (abgerufen am 30.1.2017)

Duval, L./Février, J./Gabroy, F. u. a. (2016): *Le droit aux visites familiales des personnes détenues en France (Clinique juridique des droits fondamentaux)*, <http://tinyurl.com/hpl3tvp> (abgerufen am 30.1.2017)

Circulaire de la Direction de l'Administration Pénitentiaire du 26 mars 2009 relative aux unités de vie familiale (UVF), JUSTICE 2009/2, <http://tinyurl.com/zmjwyz9> (abgerufen am 30.1.2017)

Note du 4 décembre 2014 relative aux modalités d'accès et de fonctionnement des unités de vie familiale et des parloirs familiaux, BO Justice Nr. 2014-12, 31.12. 2014, <http://tinyurl.com/js8ks88> (abgerufen am 30.1.2017)

UFRAMA (2012), *Les conditions d'accueil des familles dans les établissements pénitentiaires et les maisons d'accueil*, Résultats de l'enquête réalisée par l'UFRAMA de février à juin 2012, <http://tinyurl.com/jc7wyfy> (abgerufen am 30.1.2017)

UFRAMA (2013): *Recommandations des associations de maisons d'accueil de familles et proches de personnes détenues*: <http://tinyurl.com/gw7gk6m> (abgerufen am 27.1.2017)

Alix Giraud

LL.M. (Potsdam), CAPA (Absolventin der Pariser Anwaltsschule), Akademische Mitarbeiterin und Doktorandin an der Universität Potsdam
giraud@uni-potsdam.de



Zur Festsetzung der Tagessatzhöhe bei Personen ohne Einkommen

von Manfred Hammel

Landgericht Bad Kreuznach, Beschluss vom 30. Januar 2015 (Az.: 2 Qs 132/14)

Tenor:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Amtsgerichts Bad Kreuznach vom 16. Oktober 2014 (Az.: 42 Ds 1023 Js 9382/14) aufgehoben und der Strafbefehl des Amtsgerichts Bad Kreuznach vom 1. September 2014 wie folgt abgeändert:

- a. Die Tagessatzhöhe wird auf EUR 1,- festgesetzt.
- b. Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von EUR 10,- zu zahlen; diese Vergünstigung entfällt, wenn der Angeklagte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe:

Die Strafrichterin des Amtsgerichts Bad Kreuznach verurteilte den Angeklagten am 1. September 2014 im Strafbefehlsverfahren wegen Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je EUR 10,-. Gegen diese Entscheidung legte der Angeklagte mit Verteidigerschriftsatz am 18. September 2014 rechtzeitig Einspruch ein, den er auf die Tagessatzhöhe beschränkte. Er machte geltend, dass er keinerlei Einkommen erziele, da er mit Haftbefehl gesucht werde und flüchtig sei; er lebe vom Betteln und von Sachspenden seiner Freunde, da er auf der Flucht weder ein Arbeitseinkommen noch Sozialleistungen beziehen könne.

Nachdem der Angeklagte, sein Verteidiger sowie die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach einer Entscheidung im Beschlusswege zugestimmt hatten, verwarf das Amtsgericht den Einspruch als unbegründet und führte zur Begründung aus, dem Angeklagten sei zuzumuten, einen

Antrag auf ALG II-Leistungen zu stellen. Dass er sich dem Sozialleistungsbezug mutwillig entzogen habe, indem er sich für ein Leben auf der Flucht entschieden habe, sei kein billigerswerter Grund, die Tagessatzhöhe herabzusetzen.

Hiergegen wendet sich der Angeklagte durch die in formeller Hinsicht nicht zu beanstandende sofortige Beschwerde seines Verteidigers vom 11. November 2014. Er legt einen Bescheid des Jobcenters vom 9. September 2014 vor, in dem sein Sozialleistungsantrag vom 27. Mai 2014 mit der Begründung abgelehnt wurde, dass der Angeklagte für das Jobcenter nicht in angemessener Zeit erreichbar sei.

Das zulässige Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Gegen den Angeklagten kann lediglich der Mindesttagessatz in einer Höhe von EUR 1,- (§ 40 Abs. 2 Satz 3 StGB) festgesetzt werden.

Während die Zahl der Tagessätze den Unrechtsgehalt der Tat widerspiegelt und demzufolge nach den allgemeinen Strafzumessungsgrundsätzen des § 46 StGB zu bemessen ist, bestimmt sich die Höhe des einzelnen Tagessatzes nach der wirtschaftlichen Belastbarkeit des Täters. Durch die Festsetzung der Tagessatzhöhe soll erreicht werden, dass wohlhabende wie arme Täter unter sonst gleichen Umständen einen sie gleich schwer treffenden wirtschaftlichen Verlust erleiden (BGHSt 27, S. 70 ff.). Bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes ist demgemäß grundsätzlich von den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters auszugehen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 StGB).

Der Angeklagte unterhält sich durch Betteln und Sachspenden seiner Freunde und bezieht somit lediglich Einkünfte, welche die Festsetzung des Mindesttagessatzes rechtfertigen.

Der Angeklagte kann unter seinen aktuellen Lebensumständen auch keine anderen Erwerbsquellen erschließen. Im Fall der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit müsste er seinen Arbeitsplatz den Behörden bekannt geben und infolgedessen seine baldige Verhaftung fürchten. Auch für den Bezug von Sozialleistungen müsste er seinen Aufent-



Rainer Sturm/pixelio

haltsort preisgeben und dürfte sich nur mit behördlicher Genehmigung aus diesem Gebiet entfernen, um für Arbeitsangebote erreichbar zu sein (vgl. § 7 Abs. 4a SGB II).

Eine Änderung der von dem Angeklagten gewählten Lebensumstände, um höhere Einnahmen zu erzielen, ist ihm nicht zumutbar.

Der Ansatz eines fiktiven Einkommens kommt als Bewertungsgrundlage nur dann in Betracht, wenn zumutbare Erwerbsmöglichkeiten ohne billigen Grund nicht wahrgenommen werden und deshalb kein oder nur ein herabgesetztes Einkommen erzielt wird. Mit der Einbeziehung potentieller Einkünfte soll nämlich insbesondere verhindert werden, dass der Täter die Straf Wirkung der Geldstrafe durch Nichtausschöpfen zumutbarer Einkommensmöglichkeiten unterläuft; umgekehrt darf die Geldstrafe nicht durch Verweis auf weitergehende Einkommensmöglichkeiten zu einer unangemessenen Reglementierung des gesamten Lebenszuschnitts führen. Für die Annahme eines potentiellen Einkommens im Sinne des

§ 40 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. StGB ist daher grundsätzlich nur Raum, wenn der Täter seine Erwerbskraft bewusst aus unbeachtlichen Gründen herabsetzt, etwa um die Geldstrafe möglichst niedrig zu halten.

Die Einkommenslosigkeit des Angeklagten weist vorliegend allerdings keinerlei inneren Bezug zu der verhängten Geldstrafe auf. Wie sich aus dem ablehnenden Bescheid des Jobcenters ergibt, hatte der Angeklagte bereits vor dem Erlass des Strafbefehls in vorliegender Sache Sozialleistungen beantragt, die ihm wegen seiner fehlenden Erreichbarkeit verwehrt wurden. Dass er ein Leben in Armut gewählt hätte, um sich vor der Verhängung einer höheren Geldstrafe zu bewahren, kann schon deshalb nicht angenommen werden. Vielmehr hat der Angeklagte als Grund hierfür seinen Freiheitsdrang angegeben, der es nachvollziehbar macht, dass er sich dem drohenden Vollzug der in anderer Sache verhängten Haftstrafe durch Flucht entziehen will.

Dieses Motiv kann nicht als unbeachtlich oder missbilligenswert angesehen werden, wie sich etwa in der grundsätzlichen Straflosigkeit der Selbstbefreiung des Gefangenen zeigt, die darauf beruht, dass »das Gesetz aus humanen Beweggründen dem Freiheitsdrang eines Menschen glaubte Rücksicht schenken zu sollen« (Reichsgericht in Strafsachen 3, S. 140 f.). Es würde eine unzulässige Einflussnahme auf die daher grundsätzlich zu achtende Lebensentscheidung des Angeklagten darstellen, wenn er über die Heraufsetzung der Tagessatzhöhe mittelbar dazu gedrängt würde, sich den Strafverfolgungsbehörden in anderer Sache zu stellen.

Im Übrigen ist offen, ob der Angeklagte hierdurch überhaupt nachhaltig ein höheres Einkommen erzielen könnte, da er eine aufgenommene Erwerbstätigkeit im Fall der Verhaftung sogleich wieder verlieren würde.

Aus Anlass der Beschwerde ist zudem über Zahlungserleichterungen gemäß § 42 StGB zu befinden.

Dem Angeklagten ist es nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die gesamte Geldstrafe sofort zu zahlen. Deshalb ist es ihm zu gestatten, diese Strafe in Teilbeträgen zu zahlen, gemäß § 42 Satz 1 StGB. Durch die Bezahlung der Geldstrafe darf dem Beschwerdeführer nicht das Existenzminimum genommen werden.

Die Gewährung von Zahlungserleichterungen kann nicht schon deshalb versagt werden, weil der Angeklagte die Geldstrafe durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit tilgen könnte. Auch hier gilt, dass die Entscheidung des Angeklagten für ein Leben auf der Flucht zu respektieren ist. Mit Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers ist deshalb eine monatliche Ratenzahlung in einer Höhe von EUR 10,- angemessen und der Strafbefehl dementsprechend zu ergänzen.

Die angeordnete Verfallsklausel beruht auf § 42 Satz 2 StGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 467 StPO (Freispruch).

Anmerkungen:

Es handelt sich hier um einen Fall mit einem zwar etwas ungewöhnlich gelagerten Sachverhalt, bei dem aber in der immer wieder kontrovers diskutierten Fragestellung der sachgerechten Bestimmung der Höhe eines Tagessatzes entsprechend § 40 Abs. 2 Satz 1 StGB ein akzeptables Ergebnis vertreten wird.

Der ursprünglich zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je EUR 10,- verurteilte Straftäter überzeugte die Beschwerdeinstanz davon, dass diese vom Amtsgericht festgesetzte Tagessatzhöhe gerade nicht unter Berücksichtigung seiner aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse als rechtmäßig akzeptiert werden kann.

Einem Strafgericht steht zur Festsetzung eines Tagessatzes ein von EUR 1,- bis maximal EUR 30.000,- reichender Rahmen zur Verfügung, der sachgerecht auszufüllen ist.

Die Situation des Beschwerdeführers war in diesem vom Landgericht Bad Kreuznach entschiedenen Fall insbesondere dadurch sehr nachhaltig geprägt, dass dieser Beschwerdeführer arbeits-, mittel- und wohnungslos an ständig wechselnden Aufenthaltsorten weilte, um sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe zu entziehen. In dieser vielschichtig schwierigen Lage bezog dieser Straftäter zur Existenzsicherung weder ein Erwerbseinkommen noch Sozialleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld II gemäß den §§ 19 ff. SGB II.

In diesem von einer sehr stark ausgeprägten Notlage des Straftäters geprägten Fall war es somit in jeder Beziehung unvertretbar (wie aber seitens des Amtsgerichts gesche-

hen), von einer Sachangemessenheit einer Tagessatzhöhe von EUR 10,- auszugehen, zumal das Amtsgericht in seiner diesbezüglichen erstinstanzlichen Entscheidung dieser delinquenten Person auch keine Zahlungserleichterungen entsprechend § 42 StGB einräumte.

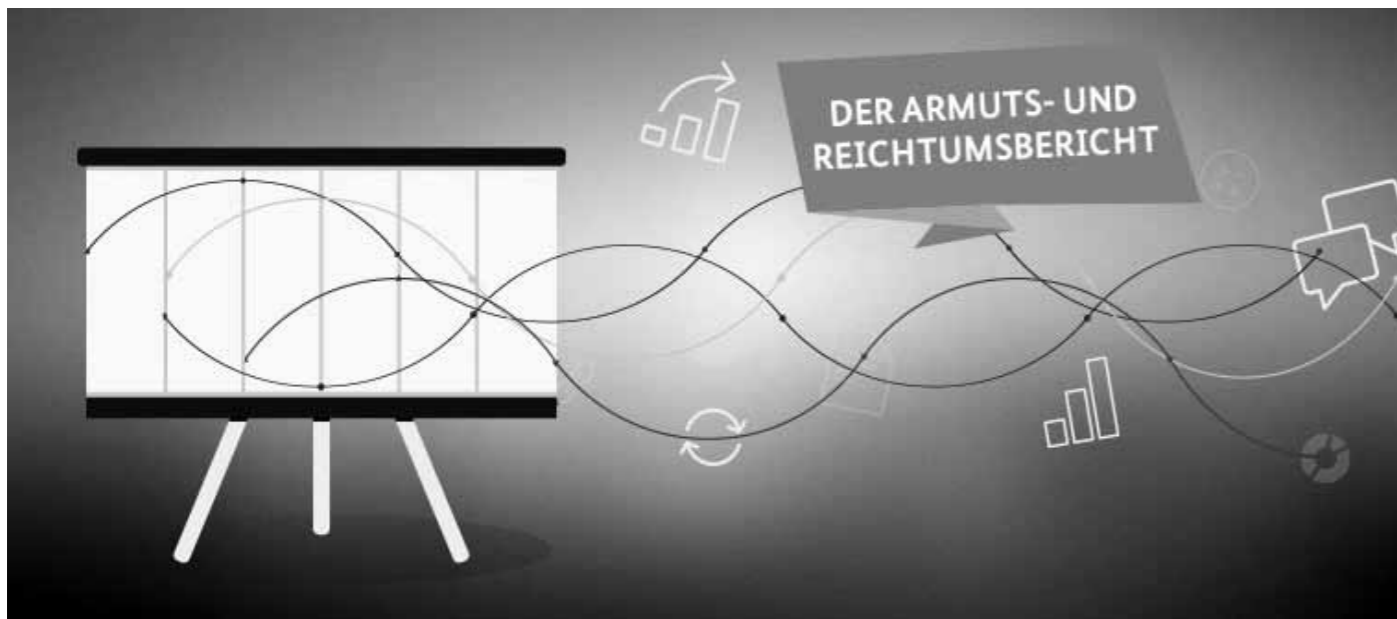
Auch wenn es in dieser Beschwerdeentscheidung nicht näher spezifiziert wurde, in welcher Höhe der Straftäter durch Betteln und seine Bekannten Mittel zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts erhält, war das Landgericht Bad Kreuznach davon überzeugt, dass diese delinquente Person ein Leben am Rande des Existenzminimums führt. Diese Tatsache reichte der Beschwerdeinstanz dafür aus, in dieser Strafsache lediglich den Mindestbetrag festzusetzen, der bei der Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB möglich ist, nämlich EUR 1,-. Darüber hinaus wurden von diesem Gericht noch unter Berücksichtigung des § 42 StGB Zahlungserleichterungen in Form der Einräumung einer Ratenzahlung gewährt, nämlich von 15 Monatsraten in einer Höhe von EUR 10,-.

Diese Entscheidung ist von der Strafgerichtsbarkeit in sämtlichen vergleichbaren Fällen zu übernehmen: Wenn z. B. die oder der Straftäter/in dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des § 19 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 41 Abs. 3 SGB XII ist und krankheits-/behinderungsbedingt unter keinen Umständen einen Hinzuverdienst realisieren kann. Dann darf der Tagessatz ebenfalls nicht höher als EUR 1,- festgesetzt werden.

Dr. Manfred Hammel
Caritasverband für Stuttgart e. V.
Bereich Armut,
Wohnungsnot und Schulden
m.hammel@caritas-stuttgart.de



Straffällig gewordene Menschen im Spiegel des 5. Armuts- und Reichtumsberichts



Grafik: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Das Bundeskabinett hat am 12. April 2017 den Fünften Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (ARB) „Lebenslagen in Deutschland“ beschlossen. Vorausgegangen war wie bei den Vorläuferberichten eine zähe Ressortabstimmung, die insgesamt dazu führte, dass kritische Töne an der sozialen Ungleichheit in Deutschland und an der politischen Machtverteilung zwischen Arm und Reich aus den Entwurfsfassungen wieder gestrichen wurden. Der Bericht analysiert Lebenslagen in Deutschland und geht insbesondere auf die Erwerbstätigkeit, die Einkommens- und Bildungssituation, die Gesundheit und das Wohnen für Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen ein. Die BAG-S war Mitglied im Beratergremium für den 5. ARB und hat sich mit den ihr zur Verfügung stehenden eigenen Daten über die schwierige Lebenssituation von straffällig gewordenen Menschen eingebracht. Erfreulicherweise nimmt die Bundesregierung auf die Erkenntnisse aus unserer eigenen empirischen Untersuchung aus dem Jahre 2014 ausführlich Bezug und betont insbesondere, dass die Familien straffällig gewordener Menschen größerer sozialpolitischer Aufmerksamkeit bedürfen. Außerdem spricht sie sich deutlich für die Einbeziehung arbeitender Gefangener in die gesetzliche

Rentenversicherung aus. Im Folgenden finden Sie einige Auszüge aus dem Kapitel „Straffälligkeit“ des Berichts. Den vollständigen Text können Sie auf den Seiten 497 - 499 nachlesen.

Straffällige sind häufig mit mehreren gleichzeitig auftretenden Problemlagen konfrontiert. Dabei spielen Wohnungsprobleme, ein als schwierig erlebter Umgang mit Behörden, Schulden und Suchterkrankungen eine maßgebliche Rolle. (...) Davon sind nicht nur die Straffälligen selbst betroffen, sondern auch ihre Familienangehörigen, deren Zahl von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe auf mehrere hunderttausend Personen geschätzt wird. Wie in Familien, in welchen plötzlich ein Einkommen durch Arbeitslosigkeit oder einen Schicksalsschlag wegfällt, sind auch die Angehörigen von Straffangenen über die Mindestsicherungssysteme vor den schlimmsten Auswirkungen von Armut geschützt.

Maßnahmen der Bundesregierung

Armutsvermeidung gelingt auch bei der Gruppe der (ehemals) Strafgefangenen am besten über möglichst auskömmliche Erwerbsarbeit. Mit dem Fokus auf die Arbeitsvermittlung setzt die Resozialisierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit deshalb bereits in der Haft an. Integrationschancen und Entwicklungsperspektiven inhaftierter Menschen sollen frühzeitig erkannt werden, um eine bessere Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und damit auch in die Gesellschaft sicherzustellen. Dazu wird die Vernetzung der vor Ort tätigen Vollzugsbehörden, sozialen sowie kommunalen Trägern und der Straffälligenhilfe angestrebt. Beabsichtigt ist damit, die Beratung und Vermittlung der Bundesagentur für Arbeit für den betroffenen Personenkreis frühzeitig und zielgerichtet anzusetzen und den Prozess durchgängig zu begleiten. Eine flächendeckende Koordinierung der beteiligten Akteure (Bundesagentur für Arbeit, Strafvollzugsbehörden und -anstalten, ambulante Straffälligenhilfe) könnte sowohl dabei helfen, Armut zu verringern als auch Rückfälle im Sinne von erneuten Straffälligkeiten zu vermeiden.

Auch die Einbeziehung von Strafgefangenen in Leistungen der aktiven Arbeitsförderung wie z. B. berufliche Weiterbildungsmaßnahmen ist Bestandteil der Zusammenarbeit. Für Strafgefangene gelten die gleichen Regelungen wie für andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Daher erhalten sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und im Rahmen des Ermessens eine Förderung zur beruflichen Weiterbildung. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde die Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbarer Regelungen der Länder mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. August 2016 vereinfacht und für die Betroffenen günstiger ausgestaltet. Danach bleiben Beträge, die über den Bedarf der haftentlassenen Person für 28 Kalendertage hinausgehen, als Einkommen unberücksichtigt. Die Einbeziehung von Strafgefangenen, die während der Haft gegen Arbeitsentgelt tätig sind, in das gesetzliche System der Sozialversicherung beschränkt sich bislang auf das Gebiet der Arbeitslosen- und Unfallversicherung. (...) Die Rentenversicherung ist als Teil der Sozialversicherung Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Daher könnte der Bund die Rentenversicherung auf Strafgefangene ausweiten. Die Beiträge wären aber von den Bundesländern zu tragen. Bisher konnte al-



Ministerin Nahles: »Weiterhin Handlungsbedarf!«

©BMAS

lerdings keine Einigung über die Einbeziehung in die Rentenversicherung, die angemessene Höhe der Beiträge sowie der daraus resultierenden Anwartschaften erzielt werden. Die Amtschefkonferenz der Sozialminister hat jedoch im Oktober 2016 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen, welche untersuchen soll, ob und auf welche Weise die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist. In diese Arbeitsgruppe sollen auch die Ergebnisse der länderoffenen Arbeitsgruppe des Strafvollzugausschusses der Länder zur Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung eingebracht werden, die bereits verschiedene Modelle hierzu geprüft und festgestellt hat, dass eigene Rentenanwartschaften für Gefangene und Sicherungsverwahrte vorteilhaft sein können. Die Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherungspflicht würde den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen des Europarates folgen und könnte einen Anreiz für die Bemühungen von Gefangenen um eine nachhaltige Wiedereingliederung darstellen.

Weitere Infos: www.armuts-und-reichtumsbericht.de

Rezension:

Kommentar Strafvollzugsgesetze (Feest, Lesting, Lindemann)

von Eva Verena Kerwien

»Dasselbe in Grün« ist eine Redewendung, die besagt, dass Dinge fast gleich sind. Bezogen auf das deutsche Strafvollzugsrecht kann man diese Redewendung in vielen Fällen nicht mehr anwenden. Die Bundesländer haben im Zuge der Föderalismusreform eigene Gesetze für den Strafvollzug geschaffen, die in ihren Auslegungen zwar teilweise etwas ähnlich, aber teilweise auch sehr verschieden sind. Eine kritische Kommentierung und komplette Übersicht über die einzelnen Ländergesetze fehlte bislang, was zur Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen beitrug. Diese Lücke wurde nun mit der Neuauflage eines der renommiertesten und wichtigsten Kommentare zum Strafvollzugsrecht geschlossen.

Die Neuauflage des Alternativkommentars zum Strafvollzugsgesetz hat einen Weg gefunden, sämtliche Landesgesetze und das an Stellen noch geltende Bundesstrafvollzugsgesetz einzu beziehen und unterscheidet sich dadurch von der vorherigen Auflage. Es ist gelungen, die gewohnte Form der Kommentierung beizubehalten und die landesrechtlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede übersichtlich darzustellen. Die Gesetzesreihenfolge der Kommentierung orientiert sich dabei an dem Musterentwurf für ein Strafvollzugsgesetz (ME-StVollzG). In den Ausführungen wird erfreulicherweise auch immer wieder Bezug zu soziologischen, psychologischen, kriminologischen und kriminalpolitischen Diskursen genommen, die für das Verständnis der Thematik äußerst hilfreich sind und die Kommentierung bereichern.

Im Anschluss an den Kommentierungsteil folgt ein Exkurs zu den Datenschutzregelungen der Länder (Teil III) sowie zum fortgeltenden Bundesrecht beim Rechtsschutz und bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (Teil IV). In Teil V werden dann die Bedingungen des Sozial- und Sozialversicherungsrechts für Inhaftierte diskutiert. Auf 17 Seiten erhält der Leser einen chronologischen Überblick über den Verlauf und derzeitigen Stand der Debatte. Hilfreich sind dabei auch die angegebenen Verweise zu den jeweiligen Dokumenten im Internet.

Anschließend folgt eine systematische Darstellung der besonderen Vollzugsform der Sicherungsverwahrung (Teil VI.1) und der Sozialtherapie (Teil VI.2). Ebenso wird anschließend auf beson-

dere Personengruppen im Vollzug eingegangen (Teil VII). Dabei werden folgende Personengruppen näher beschrieben: ausländische Gefangene, drogenabhängige Gefangene, Frauen im Strafvollzug, Personen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, Menschen mit Behinderungen im Strafvollzug und psychisch kranke Gefangene. Im Anhang (Teil VIII) sind alle Landesgesetze noch einmal separat zu finden. Das Sachregister am Ende des Werkes ermöglicht zudem eine einfache Suche nach Stichworten.

Fazit:

Der Kommentar ist meines Erachtens jedem ans Herz zu legen, der Handwerkszeug für die praktische und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Länderstrafvollzugsgesetzen benötigt. Den Herausgebern und Autoren ist es gelungen, ein Nachschlagewerk zu schaffen, das umfangreich über die Strafvollzugsgesetze der Länder informiert. Das knapp 2000 Seiten starke Buch sollte daher jeder Fachkraft zur Verfügung stehen. Als einziger Kritikpunkt wäre der stolze Preis des Werkes zu nennen. Mit Blick auf die Fülle von Informationen, die der Leser erhält, ist aber sogar dieser zu rechtfertigen.

*Feest, J./Lesting W. und M. Lindemann (2017):
Strafvollzugsgesetze
7. Auflage. Carl Heymanns Verlag.
Gebundene Ausgabe
ISBN: 3452284468
Preis: 168 Euro*



Eva-Verena Kerwien

Referentin der BAG-S
kerwien@bag-s.de

Termine

Straffällig gewordene Frauen – die Herausforderung einer frauenspezifischen Straffälligenarbeit im Vollzug und in der Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 30. Mai 2017

Ort: Bonn

Anmeldung: DBH Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Konstruktive Beratung im Zwangskontext

Veranstalter: AWO Bundesverband

Datum: 12.-13. Juni 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: AWO Bundesverband

Blücherstraße 62/63

10961 Berlin

Tel.: 030-26309-157

Email: akademie(at)awo.org

Homepage: www.awo-bundesakademie.org

2. Armutskongress: Umsteuern: Gemeinsam. Gerecht. Für alle.

Veranstalter: Der Paritätische Gesamtverband, DGB und Nationale Armutskonferenz (nak):

Termin: 27.- 28. Juni 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

Oranienburger Str. 13-14

10178 Berlin

Tel.: 030 24636-0

Fax: 030 24636-110

Internet: www.armutskongress.de

Resozialisierung mit Zukunft

Veranstalter: Evangelische Akademie Bad Boll

Termin: 17.-18. Juli 2017

Ort: Bad Boll

Anmeldung: Evangelische Akademie Bad Boll

Akademieweg 11

73087 Bad Boll

Tel.: 07164 79-0

E-Mail: info@ev-akademie-boll.de

Homepage: www.ev-akademie-boll.de

30. Deutscher Jugendgerichtstag

Veranstalter: DVJJ

Termin: 14.-17. September 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 31806-60

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

Belastungsmanagement in der Sozialen Arbeit

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 20.-22. September 2017

Ort: Pforzheim

Anmeldung: siehe oben

Motivierende Gesprächsführung

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 25.-26. September 2017

Ort: Köln

Anmeldung: siehe oben

Konfliktlösungen moderieren mit vielen Beteiligten: Workshop zur Methode Wiedergutmachungskonferenz

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 10.-11. Oktober 2017

Ort: Wiesbaden

Anmeldung: DBH Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Konstruktive Konfliktlösungsstrategien in der Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 17.-18. Oktober 2017

Ort: Wiesbaden

Anmeldung: siehe oben

Pädophilie – Symptome, Hintergründe, Umgang

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 7.-10. November 2017

Ort: Münster

Anmeldung: DBH Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Sinti und Roma - gestern und heute - Informationen und Handlungskonzepte für die Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 9. -10. November 2017

Ort: Bad Herrenalb

Anmeldung: siehe oben

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00

BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)

Vorsitzender Rolf Keicher (Diakonie Deutschland)

Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträ-

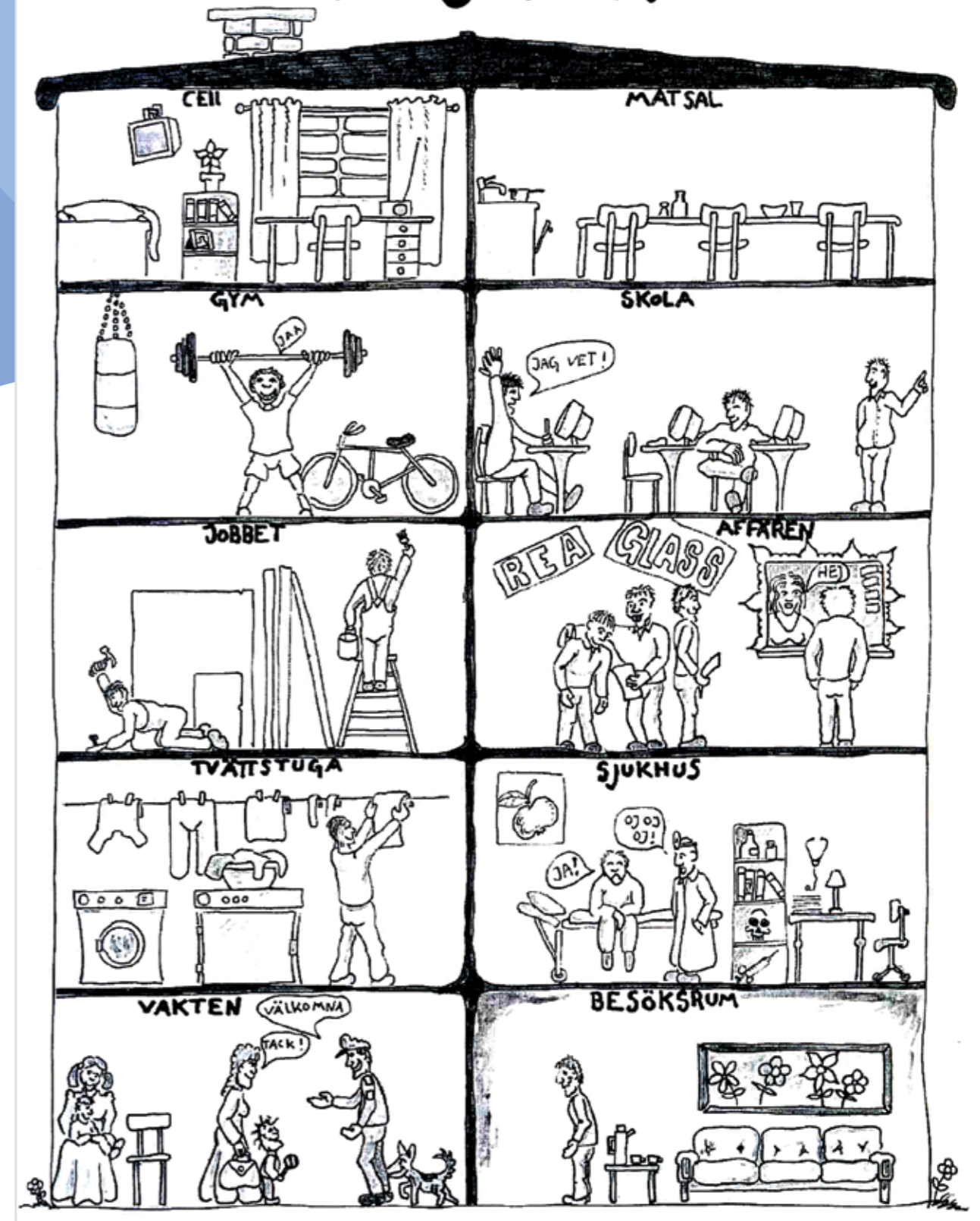
gen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Vad gör man i fängelset?



»Was macht man im Gefängnis?« Aus dem Malbuch »På besök hos pappa – din egen malarbok« (Zu Besuch bei Papa – dein eigenes Malbuch), herausgegeben von Kriminalvården, der schwedischen Kriminalbehörde. Wir danken für die freundliche Abdruckgenehmigung. www.kriminalvarden.se

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130
53119 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484



Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00

BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)

**Vorsitzende: Gabriele Sauermaun (Der Paritätische
Gesamtverband)**

Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Print  **geprüft**
www.bvdm-online.de

Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminal-
politik

Deutscher Caritasverband e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.